



Landkreis
Börde

Rechnungsprüfungsamt

Bericht

**über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Gemeinde Zielitz
zum Stichtag 31.12.2016**

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG, PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG) i.V.m. § 138 Abs. 2 KVG obliegt der Rechnungsprüfung des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung der

Gemeinde Zielitz

nachfolgend auch Gemeinde genannt.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Der Prüfungsbericht enthält gemäß § 141 Abs. 3 KVG einen Bestätigungsvermerk, der im Punkt 5 wiedergegeben wird.

Dieser Prüfungsbericht wurde um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) und der Ergebnisrechnung erweitert, der diesem Bericht als Anlage 4 beigefügt ist.

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde zum 31.12.2016 ist in der Anlage 1; die Ergebnisrechnung zum 31.12.2016 in der Anlage 2 und die Finanzrechnung in der Anlage 3 zum Prüfbericht dargestellt.

Die im Prüfbericht „**fettgedruckten**“ Absätze beinhalten die Feststellungen, die im Rahmen dieser Prüfung getroffen wurden. Die „*kursiv bzw. kursiv fettgedruckten*“ Absätze sind als (**besonders zu beachtende**) Hinweise zu betrachten.

Prüfungsdurchführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 erfolgte im Zeitraum 06.06.2019 bis 27.06.2019 mit Unterbrechungen.

Die Bediensteten der Finanzbuchhaltung haben uns die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise – soweit möglich - vollständig erteilt. Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in dem Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Rückstellungen enthalten sind.

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Gemeinde Zielitz wurde die Kämmerin zeitnah informiert.

2. GEGENSTAND; ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

2.1 VORBEMERKUNGEN

Die Gemeinde Zielitz ist Mitglied der Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ und besteht aus den Ortsteilen Zielitz und Schricke. Zielitz hat 1.815 Einwohner (STALA, Stand 31.12.2017). Bürgermeister der Gemeinde ist Herr Dyrk Ruffer.

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 wurde am 21.06.2019 abgeschlossen. Sie stellte die Grundlage für die weitere Haushaltsführung der Gemeinde dar. Wir verweisen insoweit auf unseren Prüfungsbericht vom 26.06.2019.

2.1 Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 118 KVG einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Er muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat bis spätestens 31.12. des auf des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen.

Der Jahresabschluss 2016 wurde von der Finanzverwaltung verspätet aufgestellt und der Rechnungsprüfung im Juni 2019 zur Durchführung der örtlichen Prüfung vorgelegt.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Gemäß § 48 KomHVO sind in diesem der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Bürgermeister stellte gemäß § 120 (1) S. 2 KVG LSA am 04.06.2019 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Dazu haben wir den Jahresabschluss zum 31.12.2016 sowie den Anhang nebst den Übersichten über die Anlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten und den Rechenschaftsbericht u.a. auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

2.3 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt der Prüfung war die von uns geprüfte und unter dem Datum vom 26.06.2019 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2015 nebst Anhang. Die Beschlüsse des Gemeinderates über die Jahresabschlüsse zum 31.12.2015 sowie 31.12.2014 der Gemeinde konnten noch nicht gefasst werden, da die Prüfung erst im Juni 2019 abgeschlossen war.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des KVG LSA sowie den Vorschriften der KomHVO.

Wir haben folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Ob bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und
- ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten des Landkreises darstellt.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss mit den Anlagen und dem Anhang frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen ist und ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Prüfungsfeststellungen bzw. –hinweise sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden. Verstöße, die einer besonderen Berichtsdarstellung an dieser Stelle bedürfen, wurden nicht festgestellt.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Die Verwaltung hat im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt und beurteilt.

3.1.1 Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft

Von der Rechnungsprüfung ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Mit der Bilanz zum 31.12.2016 erfolgte keine Korrektur der Eröffnungsbilanz.

Im Jahresabschluss wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Gemeinde getroffen:

- Das Jahresergebnis weist einen Jahresfehlbetrag von 1.157,1 T€ aus. Gegenüber der Haushaltsplanung hat sich das Ergebnis um - 1.305,6 T€ verschlechtert. Ursächlich für die Ergebnisverschlechterung sind im Wesentlichen die Mindererträge aus der Gewerbesteuer i.H.v. - 3.619,5 T€. Weitere hohe Mindererträge entstanden bei den Erträgen aus Zuwendungen (- 239,9 T€) sowie bei den Erträgen aus Kostenerstattungen (-156,7 T€).

Zwar konnten Minderaufwendungen von insgesamt -2.751,7 T€ erzielt werden (u.a. Transferaufwendungen -2.527,2 T€). Diese Minderaufwendungen reichten jedoch nicht aus, um einen Haushaltsausgleich zu erreichen.

Unter Berücksichtigung der Fehlbeträge aus dem Vorjahr weist somit die Gemeinde Fehlbeträge zum 31.12.2016 i.H.v. -1.273,9 T€ aus.

- Die Liquidität der Gemeinde war im gesamten Haushaltsjahr 2016 gesichert. Es mussten keine Kontokorrentkredite zur Finanzierung aufgenommen werden. Es ist jedoch zu beachten, dass sich der Bestand an liquiden Mittel zum 31.12.2016 gegenüber dem Vorjahr um 2.952,5 T€ (= 48,4 %) verringert hat.
- Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringerten sich aufgrund planmäßiger Tilgungsleistungen um 135 T€.

Auf die voraussichtliche Entwicklung der Gemeinde wird im Rechenschaftsbericht nicht weiter eingegangen.

Die Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung sind plausibel und nachvollziehbar.

3.1.2 Vorgängen von besonderer Bedeutung und zu erwartende Risiken von besonderer Bedeutung

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzustellen. Damit wird der Blick bereits auf den folgenden Abschluss gelenkt; das ermöglicht es zugleich, noch im laufenden Haushaltsgeschehen ggf. durch kompensierend wirkende Maßnahmen korrigierend Einfluss zu nehmen. Der Rechenschaftsbericht ist damit nicht allein eine Vergangenheitsbetrachtung sondern durchaus zukunftsgerichtet.

Im Rechenschaftsbericht werden Vorgänge von besonderer Bedeutung gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO nicht gesondert dargestellt.

Unabhängig von der Berichterstattung zum Jahresabschluss (Rechenschaftsbericht) hat die Verwaltung gemäß § 26 KomHVO den Gemeinderat mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs (Erreichung der Finanz- und Leistungsziele) zu unterrichten. Darüber hinaus ist die Vertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich die Planergebnisse wesentlich verschlechtern oder sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzplanes nicht nur geringfügig erhöhen werden.

Im Zuge der Information des Gemeinderates über den Erlass der haushaltswirtschaftlichen Sperre erfolgte eine Information über den Stand des Haushaltsvollzugs.

3.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Zu den Rechnungslegungsgrundsätzen gehören alle für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften (Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften; Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang; Vorschriften für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses wurden keine wesentlichen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt.

3.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

3.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Gemeinde entwickelt. Die Werte des Vorjahresabschlusses wurden im Jahresabschluss 2016 sachgerecht und systematisch fortgeschrieben. Das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten wurden – soweit feststellbar - vollständig erfasst. Sie sind im Wesentlichen unter Beachtung der Vorschriften des NKHR und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet. Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf

der Grundlage von Eingangsrechnungen ermittelt. Die bilanzierten Vermögensgegenstände stehen, soweit die Prüfung dies feststellen konnte, allesamt im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde.

Die Erträge und Aufwendungen sind ausreichend nachgewiesen und im Wesentlichen richtig erfasst. In den Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig und im Wesentlichen vollständig aufgenommen.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune.

3.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen:

Liquide Mittel: Unter dem Posten der liquiden Mittel werden alle der Gemeinde zuzuordnenden, zum Nennwert bilanzierten Bar- und Buchgeldbestände ausgewiesen. Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden zum Stichtag 31.12.20169 nicht eingeholt. Die Bankbestände wurden anhand der vorliegenden Kontoauszüge ermittelt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet. Die Verbindlichkeit aus der Kreditaufnahme für Investitionen wurde mittels Vertrag mit Zins- und Tilgungsplan nachgewiesen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips gemäß § 40 Abs. 4 KomHVO Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte nach vorsichtiger Schätzung der ungewissen Verbindlichkeiten.

Abschreibungen wurden grundsätzlich linear vorgenommen.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, waren gemäß § 40 Abs. 2 GemHVO im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sofort abzuschreiben bzw. als Aufwand zu buchen (Wahlrecht).

Für die Gemeinde Zielitz erfolgte bei diesen geringfügigen Vermögensgegenständen die Buchung als Aufwand.

Örtlich festgelegte Nutzungsdauern

Hinsichtlich der Nutzungsdauern wird, aufgrund von deren erheblicher Bedeutung für die Höhe der Abschreibungen und damit für die zukünftigen Haushaltsausgleiche, eine Abschreibungstabelle mit der BewertRL LSA vorgegeben. Die Aufzählung der Vermögensgegenstände ist beispielhaft. Für nicht aufgezählte Vermögensgegenstände ist auf andere geläufige Tabellen zurückzugreifen. Innerhalb der dort vorgegebenen Abschreibungszeiträume ist die Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes von der Gemeinde nach den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen festzulegen. Abweichende Festlegungen sind in begründeten Fällen möglich. Dies sollte im Rahmen der Information zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang erläutert werden.

Die Hinweise im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2013 zur Überarbeitung bzw. Vervollständigung der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern behalten ihre Gültigkeit.

Mit dem Erlass der Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO vom 16.12.2015 änderten sich die Vorschriften über die Erfassung der beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Ein Wahlrecht besteht nur noch für die Vermögensgegenstände bis 150 € dahingehend, dass diese im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand gebucht werden können. Bewegliche Vermögensgegenstände mit AK/HK vom mehr als 150 € bis 1.000 € ohne USt. sind in einem jährlich neu zu bildenden Sammelposten einzustellen.

Aufgrund der Übergangsvorschrift in § 57 KomHVO durften Kommunen, die bei der Erstellung ihrer Eröffnungsbilanz weiter fortgeschritten waren bzw. bereits eine aufgestellt hatten, die Vorschriften der GemHVO für die Haushaltsplanung und Haushaltsausführung der Haushaltsjahre 2016 und 2017 weiterhin anwenden.

Die Gemeinde Zielitz hat von der Übergangsvorschrift Gebrauch gemacht. Ob die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum Zeitpunkt dieser Gesetzesänderung bereits als „weiter fortgeschritten“ galt, war nicht Gegenstand der Prüfung.

Die Gemeinde Zielitz hat spätestens zum Haushaltsjahr 2018 die Erfassung der beweglichen Vermögensgegenstände dem § 40 KomHVO anzupassen.

3.3.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr - soweit im Rahmen der Prüfung feststellbar - unverändert angewandt.

3.3.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2016

Die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2016 wurde vom Gemeinderat am 25.02.2016 beschlossen und am 07.03.2016 der Kommunalaufsichtsbehörde zur Beurteilung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Ergebnisplan 2016 wies für das Jahr 2016 ein Jahresergebnis i.H.v. 1,0 T€ aus. Somit war der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich für dieses Planjahr erreicht. Ein Haushaltsausgleich konnte nach der Planung für den Zeitraum bis 2019 nachgewiesen werden.

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 08.04.2016 wies die Kommunalaufsicht darauf hin, dass

- eine Eröffnungsbilanz noch nicht aufgestellt wurde,
- die Teilergebnisse immer noch keine internen Verrechnungen enthalten;
- der Vorbericht keine Berichterstattung darüber enthält, welche finanziellen Auswirkungen sich aus den Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr für die folgenden Jahre ergeben;
- Erläuterungen darüber, wie sich die Liquiditätsreserven im Vorjahr entwickelt haben sowie in welchem Umfang Kassenkredite in Anspruch genommen worden sind und wie deren Tilgung vorgesehen ist fehlen bzw. sind nur sehr knapp vorhanden.
- Der neueste Jahresabschluss und der Wirtschaftsplan 2016 der Zielitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH waren dem Haushaltsplan der Gemeinde nicht beigelegt.

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Elbe-Heide Nr. 4 vom 26.04.2016 bekannt gegeben.

Aufgrund der zu erwartenden Gewerbesteuer ausfälle für das Haushaltsjahr 2016 und einem damit verbundenen Jahresfehlbetrag hat der Bürgermeister der Gemeinde mit Schreiben vom 12.08.2016 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 27 KomHVO erlassen.

Somit waren grundsätzlich alle Aufwendungen und Auszahlungen auf ein erforderliches Mindestmaß zu reduzieren und alle Aufträge, Aufwendungen und Auszahlungen, die sich nicht aus einer vertraglichen Verpflichtung ergeben, waren dem Bürgermeister zur Entscheidung vorzulegen.

Festlegung von Wertgrenzen

Die Regelungen in § 103 KVG zur Nachtragssatzung enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch die Gemeinde mit Zahlen auszufüllen sind. Die konkrete Festsetzung liegt im Ermessen der Gemeinde.

Die Gemeinde hat in § 6 der Haushalts- bzw. Nachtragssatzung 2016 folgende Wertgrenzen festgelegt:

- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.

Die Gemeinde hat keine Festlegungen dahingehend getroffen, wann der Fehlbetrag im Sinne von § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG als „erheblich“ anzusehen ist.

- Nachtragspflicht besteht, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Als „erheblich“ im Sinne von § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG wurden Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen festgesetzt, die im Einzelfall 10 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.

- Bei Leistung von nicht geringfügigen und bisher nicht veranschlagten Investitionen ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

Als geringfügig im Sinne von § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG wurde ein Betrag bis zu 10 % der Gesamtauszahlung aus Investitionstätigkeit festgelegt.

4.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze

Die Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung wurden im Haushaltsjahr 2016 erstmals in Anspruch genommen wurden. Es wurden verschiedene Deckungskreise eingerichtet. Die Deckung innerhalb der 5 Deckungskreise war grundsätzlich gegeben. *Sonstige Haushaltsvermerke wie z.B. Zweckbindungsvermerke, Übertragungsvermerke etc. wurden im Haushaltsplan nicht angebracht.*

Übertragung von Ermächtigungen (sog. Haushaltsreste)

Die in das Haushaltsjahr 2016 übertragenen Ermächtigungen bei Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Produkt Parkanlagen und öffentliche Grünflächen – Brunnenfiguren) wurden in voller Höhe in Anspruch genommen.

In das Haushaltsjahr 2017 wurden keine Ermächtigungen übertragen.

4.1.3 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Die Bestände des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 wurden richtig und vollständig vorgetragen. Der Jahresabschluss 2016 wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Finanzverwaltung aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Soweit Feststellungen getroffen wurden, die u.a. auf das vorliegende IKS zurückzuführen sind, wurden diese in diesem Bericht aufgeführt.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Verbandsgemeinde getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen im Wesentlichen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Rechnungsabgrenzungen

Aufwendungen, die ins Abschlussjahr gehören, als Ausgaben/Auszahlungen aber erst im Folgejahr anfallen (ein noch zu zahlender Aufwand), sind als „Sonstige Verbindlichkeit“ abzugrenzen (antizipative Rechnungsabgrenzung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO). Sonstige Verbindlichkeiten dienen damit der Periodenabgrenzung von Aufwendungen im aktuellen Jahr und Ausgaben/Auszahlungen im Folgejahr.

Die Vorschrift wurde nicht generell beachtet. Im Zuge der Prüfung der Buchungen im Januar/ Februar 2016 konnten mehrere Aufwendungen/ Auszahlungen festgestellt werden, die das Haushaltsjahr 2015 betrafen.

Vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite auszuweisen (§ 42 Abs. 1 KomHVO).

Die Pflicht zur Rechnungsabgrenzung wurde nicht generell beachtet. So wurden die Mitgliedsbeiträge für den Tourismusverband Colbitz-Letzlinger Heide für die Jahre 2017 und 2018 im Haushaltsjahr 2016 (also im Voraus) gezahlt.

Anzumerken sei hier, dass diese Vorauszahlungen nicht Bestandteil der Haushaltsplanung waren und daher die Zustimmung auf überplanmäßige Ausgaben beantragt wurde. Eine Unabweisbarkeit war nicht zu erkennen. Auch unter Beachtung der haushaltsmäßigen Situation der Gemeinde kann die Vorauszahlung nicht nachvollzogen werden.

4.1.4 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Risiken wurden erkannt, so dass Rückstellungen zu bilden waren.

Nach § 20 Abs. 1 KomHVO ist die Gemeinde verpflichtet, eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist der nötige und konsequente zweite Schritt bei der Einführung des NKHR. Ziel ist es, transparent zu machen, wo Kosten entstehen, wie die Struktur der Kosten sich darstellt und vor allem was ein einzelnes Produkt oder eine Dienstleistung wirklich kostet.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde noch nicht aufgebaut.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortrechtlichen Bestimmungen entspricht. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 105 Abs. 1 KVG nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Entscheidungen zu über- und außerplanmäßige Ausgaben trifft grundsätzlich der Bürgermeister. Eine Ausnahme gilt gemäß § 105 KVG bei erheblichen Mehrausgaben. In diesem Fall ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Im § 4 Nr. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde wurde festgelegt, dass der Gemeinderat über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet, wenn der Vermögenswert **10,0 T€** übersteigt. Die Entscheidung über die Mehraufwendungen und -auszahlungen von 5,0 T€ bis 10,0 T€ trifft gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Hauptsatzung der Hauptausschuss. Als „Unerheblich“ gelten somit über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Vermögenswert bis 5,0 T€.

Die Entscheidungsbefugnisse gemäß Hauptsatzung wurden nicht generell eingehalten.

Überplanmäßige Ausgaben i.H.v. 5.583,00 € bzw. i.H.v. 10,0 T€ wurden per Eilentscheidung durch den Bürgermeister genehmigt.

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 02.06.2016 über eine Eilentscheidung informiert.

Die Voraussetzungen für die über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen waren nicht grundsätzlich gegeben.

In einigen Fällen konnte z.B. die Unabweisbarkeit anhand der Begründung nicht erkannt werden bzw. lag nicht vor. Z.B. „... zur Gestaltung einer schönen Adventszeit war die Leistung für die Beleuchtung zur Weihnachtszeit unumgänglich“, „Haushaltsansatz wurde gekürzt“, „zu geringer Ansatz“, „Mittel reichten nicht aus“.

Die Gemeinde weist in ihrem Haushalt Defizite aus. Der Fehlbetragsvortrag konnte auch im Haushaltsjahr 2016 nicht gedeckt werden. Das laufende Haushaltsjahr führte ebenso zu einem nicht unerheblichen Fehlbetrag. Insofern sollte die Gemeinde nur Ausgaben leisten, die tatsächlich unabweisbar sind.

Am 12.08.2019 wurde vom Bürgermeister eine haushaltswirtschaftliche Sperre erlassen. Aus diesem Grund wurden die Anträge auf über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen hinsichtlich der Unabweisbarkeit und der Beachtung der Regelungen zur Haushaltssperre geprüft.

Hier musste anhand des Verwendungszwecks und der Begründungen festgestellt werden, dass zum einen die Unabweisbarkeit aber auch die rechtliche Verpflichtung zu dieser Mehrausgabe offensichtlich nicht ausreichend geprüft wurde bzw. nicht vorlag.

Hier sollte künftig die Prüfung und Darstellung der Unabweisbarkeit strenger überwacht werden.

Soweit eine über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe bewilligt wurde, war die Deckung grundsätzlich gewährleistet. *Es wird dennoch empfohlen, auch bei der Deckung durch Mehrerträge bzw. Mehreinzahlung, den Ansatz im Buchungsprogramm entsprechend durch den in Anspruch genommenen Betrag vermindert darzustellen (Ausweis Deckung für üpl/ apl auch bei Ertragskonten).*

Die Bewilligungsentscheidungen sind ausnahmslos vor Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. vor den diese Ausgaben verursachenden Verpflichtungen zu treffen.

Es musste festgestellt werden, dass die Genehmigung der Mehrausgaben in vielen Fällen erst nach Vorlage der Rechnung erfolgte.

4.1.6 Rechenschaftsbericht

Nach § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 141 Abs. 2 KVG den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Kommune darstellen. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung bezieht diese Vorschrift den Rechenschaftsbericht mit ein, denn gerade dieser soll nach § 48 Abs. 1 KomHVO die Lage der Gemeinde so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen.

Die wichtigsten Ergebnisse und die Abweichungen wurden tabellarisch dargestellt und erläutert. *Der Rechenschaftsbericht geht nicht auf Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Kommune ein. Auch auf die Entwicklung des Eigenkapitals und die Abdeckung des Fehlbetrages wird ungenügend eingegangen.*

4.1.7 Anhang

Der Anhang ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang sind nach § 47 KomHVO über die in § 41 Abs. 1 bis 4 KomHVO festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben.

Ein Anhang wurde dem Jahresabschluss beigefügt.

Der Grundsatz der Wahrheit verlangt, dass die Angaben im Anhang den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit sind sämtliche vorgeschriebenen Erläuterungen und Einzelangaben aufzunehmen.

Der Anhang ist nicht als solcher gekennzeichnet. Vielmehr wurde der Bericht als Rechenschaftsbericht deklariert. Inhaltlich entspricht der Bericht einem Anhang gemäß § 47 KomHVO. Der v.g. Bericht enthält alle nach § 47 KomHVO vorgeschriebenen Erläuterungen zum Jahresabschluss.

Künftig sollte jedoch beachtet werden, dass gemäß § 47 Nr. 6 KomHVO der Anhang auch Informationen geben soll über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Somit sind die Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, dass eine Baumaßnahme über mehrere Jahre durchgeführt wird, in den Anhang aufzunehmen ist. Die Vorschrift umfasst jedoch nicht nur bestehende Verbindlichkeiten, sondern auch sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen erst noch ergeben können. Die Durchführung einer Baumaßnahme ist ein solcher Sachverhalt.

Der Anhang enthält eine Aufzählung der investiven Maßnahmen im Haushaltsjahr 2016 (Anlage im Bau) und die noch zu erwartenden Ausgaben für diese Maßnahmen. Ausführungen zu den sich darüber hinaus noch ergebenden finanziellen Verpflichtungen sind im Anhang nicht enthalten.

4.1.8 Anlagen

Dem § 118 Abs. 4 KVG entsprechend sind dem Jahresabschluss insbesondere folgende weitere Anlagen als Anlage beizufügen: Übersicht über Anlagevermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Übersicht über zu übertragende Ermächtigungen. Die verbindlichen Muster zum NKHR wurden im MBl. LSA Nr. 44/2016 vom 19.12.2016 bekanntgeben.

Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten

Die Übersichten zum Forderungsspiegel und zum Verbindlichkeitspiegel entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Angaben in der Verbindlichkeiten- und Forderungsübersicht stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenspiegel)

Der Anlagenspiegel zeigt die Entwicklung des Anlagevermögens von den ursprünglichen (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zum Restbuchwert am Abschlussstichtag. Die Gliederung des Anlagenspiegels orientiert sich vertikal an der Bilanzgliederung.

Dem Jahresabschluss 2016 wurde eine Anlagenübersicht beigelegt. Der Vorjahresbestand der Vermögensgegenstände wurde korrekt fortgeschrieben. Die Restbuchwerte stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen

Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG i.V.m. § 49 Abs. 4 KomHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen.

Die Anlagen über die v.g. Ermächtigungen wurde dem Jahresabschluss beigelegt.

4.2 Inventur, Inventar

Nach § 32 KomHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und

dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen.

Auf eine körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn durch Anwendung eines anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände auch ohne die Bestandsaufnahme festgestellt werden kann (Buchinventur). Spätestens nach fünf Jahren ist eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Eine Inventur wurde weder zum Eröffnungsbilanzstichtag noch zum Stichtag des ersten Jahresabschlusses durchgeführt. Wie bereits im Bericht zur Eröffnungsbilanz ausgeführt, wurde die notwendige Inventur erst im Haushaltsjahr 2016 (im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz) durchgeführt.

Somit wurde im Haushaltsjahr 2016 eine Inventur (körperliche Bestandsaufnahme) durchgeführt. Die nächste körperliche Bestandsaufnahme muss spätestens im Haushaltsjahr 2021 erfolgen.

Eine Inventur der Haftungsverhältnisse, der Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie aller Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sollte ebenso vorgenommen werden. Dazu ist auch eine Vertragsinventur notwendig, die die Einbindung der Fachämter erfordert.

Es wird empfohlen, eine Übersicht der wichtigsten Verträge an zentraler Stelle vorzuhalten.

4.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Unter dem Internen Kontrollsystem (IKS) werden alle Maßnahmen und Regelungen der Verwaltungsleitung zur Steuerung und Kontrolle eines rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns verstanden.

Die Rechnungsprüfung hat insbesondere zu beurteilen, ob das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Ausgehend von dieser Beurteilung entscheidet der Prüfer den Umfang der anschließend erforderlichen aussagebezogenen Prüfungshandlungen, welche dann die Hauptprüfung der Jahresabschlussprüfung ausmachen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses war es Aufgabe der Rechnungsprüfung darauf zu achten, dass ein IKS installiert wurde und dass Maßnahmen ergriffen wurden, die sicherstellen, dass das IKS auch seine angedachte Wirkung entfalten kann.

Die Dienstanweisungen, die Grundlage für das interne Kontrollsystem darstellen, wurden zum 31.12.2016 noch nicht an das NKHR angepasst. Die ordnungsgemäße Buchhaltung unter Wahrung der Funktionstrennung war jedoch durch die geltenden Dienstanweisungen für den Bereich der Finanzverwaltung gewährleistet.

Ein zentrales Vertragsmanagement wurde in der Verbandsgemeinde für die Gemeinde noch nicht aufgebaut.

4.4 Maßnahmenbezogene Prüfung

4.4.1 Vergabe 2016

Die grundsätzliche Einhaltung der sehr komplexen Vergabevorschriften bei Beschaffungsvorgängen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen) sowie die Transparenz des jeweiligen Vergabeverfahrens sind Voraussetzung für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

Ein Anteil am Bauvolumen resultiert aus der Zuhilfenahme von Zuweisungen und Zuschüssen (Fördermitteln). Gemäß den Nebenbestimmungen erfolgt zu gegebener Zeit, zeitnah nach Abschluss der Maßnahme, die entsprechende Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Rechnungsprüfungsamt vor Übergabe der gesamten Unterlagen an den Zuwendungsempfänger.

Speziell für das zu prüfende Haushaltsjahr 2016 lagen keine Fördermittelabrechnungen zur Prüfung vor.

Hausinterne Festlegungen zum Vergabeverfahren wurden für die Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ in der DA. Nr. 21 – Vergabewesen – geregelt.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden nachstehende 2 Maßnahmen zum Vergaberecht geprüft.

Anbau FFw-Gerätehaus – 126100.096100

Bereits im Hj. 2015 wurden finanzielle Mittel i.H.v. 155,0 T€ bilanziert. Hiervon realisiert wurde nur ein Betrag von 15.033,98 € für Prüfgebühren und Honorarleistungen.

Zur Fortführung in 2016 wurde ein Betrag von 175,0 T€ veranschlagt. Das Jahresergebnis betrug 135.891,78 €.

Die Angebotseinholung aller beteiligten Gewerke erfolgte im Rahmen Beschränkter Ausschreibungen bei einer Beteiligung von 5 - 7 Bewerbern. Die jeweiligen Angebotsauswertungen erfolgten durch den beauftragten Planer. Den Vergabevorschlägen folgend erging auf der GR-Sitzung am 25.02.2016 die zustimmende Beschlussfassung.

Die erforderlichen Vergabevermerke fehlten in den Unterlagen.

	Auftrag	Abrechnung
Rohbau	39.032,99 €	26.008,79 €
Zimmerer	6.337,98 €	7.629,61 €
Dachdecker	5.225,39 €	3.976,88 €
Estrich/Putz	8.508,73 €	5.913,59 €
Tischler/Trockenbau	18.018,95 €	16.913,59 €
Maler/Bodenbelag	7.161,81 €	7.392,05 €
Elektro	5.397,11 €	
+ Nachtrag	900,29 €	7.108,17 €
Heizung/Sanitär	8.369,13 €	8.091,61 €
Außenanlagen	45.038,36 €	30.592,67 €, 670,40 € auf Verwahr

Im Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung der Rechnungen Rohbau, Tischler und Außenanlagen kam es zu keinen Feststellungen. Geprüft wurden die abgerechneten Mengenansätze ebenso wie die angebotenen, positionsbezogenen Einheitspreise.

Die Abnahmen aller Gewerke erfolgten mängelfrei bzw. unter Vorbehalt fertigtustellender Restleistungen, einschl. Schlussabnahme.

Die Aktivierung des Anlagegutes erfolgte unmittelbar nach Fertigstellung und Abnahme.

Bauplanung M.

Mit den Planungsleistungen der Leistungsbilder Gebäude und Tragwerksplanung wurde am 25.02.2016 das Büro M. beauftragt. Der Vertrag selbst von Seiten des Planers war bereits mit Datum vom 04.11.2013 unterzeichnet.

Das als Vertragsgrundlage dienende Angebot trug das Datum 08.05.2015 und enthielt abweichend vom abgeschlossenen Vertrag als Berechnungsgrundlage die Zone II, Mindestsatz, einen Umbauzuschlag von 20 % und eine NKP von 2 %. Hier ist davon auszugehen, dass dies eine Anpassung von Seiten der Verwaltung an die zum damaligen Zeitpunkt geltende HOAI ist.

Folgende Parameter zur Honorarberechnung wurden vertraglich vereinbart:

Gebäude Lph. 1 – 8, Zone III, Mindestsatz, Umbauzuschlag 30 %, NKP 5 %
Anrechenbare Kosten 98,0 T€,

Tragwerksplanung Lph. 1 – 5, Zone II, Mindestsatz, 5 % NKP

Abgerechnet wurden in 2015 für die Vorplanungsleistungen ein Betrag von 6.099,12 € und in 2016 für die Ausführung eine Gesamtsumme von 14.417,09 €. Im Ergebnis der geprüften Schlussrechnung kam es zu keine Feststellungen.

Planungsleistungen P+S

Für die erforderlichen Leistungen der Techn. Gewerke Heizung, Sanitär, Elektro erhielt das Büro P+S den Auftrag auf das gemachte Angebot i.H.v. 1.980,46 €. Die Berechnung erfolgte, aufgrund der Geringfügigkeit der Leistung, zum vereinbarten Stundensatz zzgl. einer NKP von 5 %.

Für die Techn. Gewerke beliefen sich die Planungsleistungen auf insgesamt 2.072,95 € ohne Beanstandungen.

Maßnahme Mehrgenerationenhaus - 315600.0961000

Die Maßnahme erstreckte sich, beginnend mit den Arbeiten der Vorplanung, über die Hj. 2016 bis hin zur Fertigstellung im Hj. 2017. Hierfür standen 166,0 T€ in 2016 und 35,0 T€ in 2017 zur Verfügung.

Umfang der Maßnahme war der 2. Rettungsweg sowie die Fassadensanierung.

Die Angebotseinholungen erfolgte im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung über die Zentrale Vergabestelle der Stadt Wolmirstedt.

Die Einhaltung der Vergabevorschriften kann bestätigt werden, ebenso wie die Einhaltung der Formvorschriften bezogen auf die für jedes Gewerk auszufüllenden Formblätter des VHB.

Vergeben wurden nachstehende Lose in Gegenüberstellung der Abrechnungssummen.

<u>Los</u>	<u>Auftrag</u>	<u>Nachtrag</u>	<u>Abrechnung</u>
1 – Abbruch	9.039,09 €	1.034,71 €	7.248,86 €
2 – Dachdecker	6.730,22 €	1.454,84 €	7.843,60 €
3 – Trockenbau	20.343,35 €	-	20.575,10 €
4 – WDVS	54.893,39 €	16.852,29 €	72.041,26 €
5 – Außentüren/-fenster	9.007,67 €	373,12 €	8.781,82 €
6 – Heizung/Sanitär	1.580,67 €	-	1.576,25 €
8 – Schlosser	7.268,52 €	-	6.420,65 €
9 – Gerüstbau	6.083,28 €	4.332,55 €	10.284,45 €

Die Beauftragungen erfolgten schriftlich durch den Bürgermeister nach Vorlage der GR-Beschlüsse vom 01.09.2016 sowie auch für die Nachträge vom 10.11.2016.

Die angebotenen Nachträge wurden in entsprechenden Nachtragsvereinbarungen schriftlich dokumentiert.

In der vorstehenden Angebotseinholung der Öffentlichen Ausschreibung faden die Leistungen für Bodenbelag und Malerarbeiten keine Berücksichtigung. Hier erfolgten im Nachgang die Angebotseinholungen als Freihändige Vergabe mit entsprechender Bieterbeteiligung. Beauftragt und Abgerechnet wurde wie folgt:

Bodenbelag	5.788,72 €	5.667,62 €
Malerarbeiten	2.646,56 €	1.929,70 €

Stichprobenweise geprüft wurden die SR der Gewerke Trockenbau, WDVS, Gerüstbau und Bodenbelag. Feststellungen ergaben sich in den geprüften Positionen bezüglich der Mengenansätze und Einheitspreise nicht. Die erforderlichen Leistungsnachweise waren vorhanden.

Alle Abnahmen lagen mängelfrei bzw. mit noch zu erbringenden Restleistungen vor. Die Aktivierung des Anlagegutes erfolgte zeitnah nach Fertigstellung.

Planungsleistungen

Beauftragt wurde die Sanierung des Mehrgenerationenhauses für die Objektplanung Gebäude mit Datum vom 01.09.2016.

Zu erbringen waren die Lph. 1 – 9 bei einer Kostenberechnung von 104.902,85 € zzgl. eines Umbauszuschlages von 20 %. Abrechnungsgrundlage war die Zone III, Mindestsatz und eine NKP von 6 %. Für die statischen Berechnungen und die Ausführungsplanung Statik wurden Pauschalpreise vereinbart.

Die Prüfung der Schlussrechnung i.H.v. 24.672,89 € ergab keine Feststellungen. Abgerechnet wurde auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen.

Insgesamt schloss die Maßnahme mit Kosten i.H.v. 145.951,73 € im Hj. 2016 sowie 24.044,68 in 2017.

4.4.2 Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte

Die Sicherheiten für die Gewährleistung von durchgeführten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden auf dem Verwahrkonto 03512000 gebucht. Der Bestand per 01.01.2016 betrug 31.562,72 €. Abgänge wurden i.H.v. 670,40 € und Zugänge i.H.v. 4.339,21 € verzeichnet. Somit ergab sich per 31.12.2016 ein neuer Bestand von 27.893,91 €.

Durchgeführt wurde hier eine stichprobenweise Prüfung der Bürgschaften für die Bereiche Hoch- und Tiefbau. Die Verwaltung der Bürgschaften erfolgt in einem Stahlschrank.

Durch die Mitarbeiter werden entsprechende Übersichten zur Überwachung des Ablaufzeitraumes geführt, die im Rahmen der Ausführung der Bauleistung mit der Maßnahme betraut waren.

Zur Verwahrung der Bürgschaften und Übergabe an die Gemeindekasse werden Einlieferungs- und Hinterlegungs-Anordnungen bzw. bei der Rückgabe auslieferungs-Anordnungen ausgefüllt. Werden Bürgschaften den Firmen nach Ablauf zurückgegeben, erfolgt dies per Rückschein der Deutschen Post zur Nachweisführung.

Im Ergebnis der Prüfung kam es zu keinen Feststellungen.

4.4.3 Zusammenfassung Technische Prüfung

Die zur Prüfung vorgelegten Bau- und Kassenunterlagen waren in einem ordentlichen und prüffähigen Zustand.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen hinsichtlich der durchgeführten Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, der Einhaltung der VOB/A und der Abrechnung der Maßnahmen. Gleiches gilt für die erbrachten und abgerechneten Honorarleistungen der beteiligten Ingenieurbüros.

Abschließend wird festgestellt, dass, soweit dies nach Aktenlage zu beurteilen war, nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften gehandelt und entschieden wurde.

4.5 Jahresabschlussanalyse

4.5.1 Analyse der Vermögens- und Schuldenlage

Zur Unterstützung der Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben wir eine Analyse der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vorgenommen. In Vorbereitung der Darstellung/Prüfung der Vermögens- und Finanzlage wurde eine Strukturbilanz aufgestellt. In dieser Strukturbilanz wurden einzelne Posten zugeordnet, so dass die Bilanz auf beiden Seiten nur 2 Positionen hat (Bsp. die pRAG und Rückstellungen zu Fremdkapital / Sonderposten zu Eigenkapital).

Anlagendeckungsgrad

	<u>2016</u>	<u>2015</u>	<u>2014</u>	<u>2013</u>
Anlagevermögen	17.989 T€	18.422 T€	17.497 T€	14.937 T€
langfristig gebundenes bilanzanalyt. EK	11.000 T€	12.216 T€	12.137 T€	12.003 T€
Über-/ Unterdeckung	-6.989 T€	-6.207 T€	-5.360 T€	-2.934 T€
<u>Anlagendeckungsgrad I</u>	<u>61,1 %</u>	<u>66,3 %</u>	<u>69,4 %</u>	<u>80,4 %</u>
	<u>2016</u>	<u>2015</u>	<u>2014</u>	<u>2013</u>
<u>Anlagendeckungsgrad II</u>				
EK + Sopo Zuw.+Beiträge+ langfr. FK * 100	15.759 T€	19.457 T€	19.205 T€	19.074 T€
Anlagevermögen	17.989 T€	18.422 T€	17.497 T€	14.937 T€
<u>Anlagendeckungsgrad II</u>	<u>87,6 %</u>	<u>105,6 %</u>	<u>109,8 %</u>	<u>127,7 %</u>

Der Deckungsgrad I gibt darüber Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital gedeckt ist. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein. Da zum langfristigen Kapital auch das langfristige Fremdkapital zählt und beim Deckungsgrad I nur das Eigenkapital einbezogen wird, kann der Deckungsgrad I auch unter 100% liegen (Ziel 70 bis 100%). Wird jedoch zum Eigenkapital das langfristige Fremdkapital hinzugerechnet (Deckungsgrad II), sollte die Kennzahl deutlich über 100% liegen (Ziel 110 bis 150%).

Je weiter der Deckungsgrad II über 100% liegt, umso mehr ist neben dem Anlagevermögen auch das Umlaufvermögen durch langfristiges Kapital finanziert und damit eine höhere finanzielle Stabilität gegeben. Ist das Anlagevermögen z.B. zum Teil kurzfristig finanziert (Anlagendeckungsgrad II unter 100%) könnte die Gemeinde bei Fälligkeit kurzfristiger Verbindlichkeiten in Zahlungsschwierigkeiten geraten, da das Umlaufvermögen zur Deckung nicht ausreicht und das Anlagevermögen nicht so schnell liquidierbar ist.

Die Gemeinde verfügte zum 31.12.2016 noch über ausreichend Liquidität. Der Anteil des Umlaufvermögens einschl. der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten am Gesamtvermögen mit 14 % hat sich jedoch gegenüber dem Vorjahr (24 %) erheblich verringert.

Der nachstehend vereinfacht ermittelte Cashflow gibt den Überschuss der regelmäßigen Verwaltungseinnahmen über die regelmäßigen Verwaltungsausgaben an, der für Investitionen und Darlehenstilgung zur Verfügung steht.

Im Haushaltsjahr 2016 standen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit keine Mittel für Investition und Darlehenstilgung zur Verfügung.

	<u>2016</u>	<u>2015</u>	<u>2014</u>	<u>2013</u>
Jahresergebnis	-1.157 T€	149 T€	-262 T€	-4 T€
+ Abschreibungen	823 T€	755 T€	701 T€	624 T€
./. Auflösung Sonderposten Zuwendungen	112 T€	107 T€	105 T€	90 T€
./. Auflösung Sonderposten Beiträge	21 T€	21 T€	17 T€	17 T€
./. Auflösung sonstige Sonderposten	3 T€	3 T€	3 T€	3 T€
Cashflow	-471 T€	773 T€	315 T€	511 T€

Der dynamische Verschuldungsgrad stellt sich wie folgt dar:

Dynamischer Verschuldungsgrad	<u>2016</u>	<u>2015</u>	<u>2014</u>	<u>2013</u>
Fremdkapital ohne Sonderposten	9.797 T€	12.005 T€	11.757 T€	11.738 T€
./. flüssige Mittel	<u>2.573 T€</u>	<u>5.525 T€</u>	<u>5.811 T€</u>	<u>8.390 T€</u>
	7.224 T€	6.479 T€	5.946 T€	3.348 T€
Cash Flow	-471 T€	773 T€	315 T€	511 T€
Entschuldungsdauer		8,4 Jahre	18,9 Jahre	6,6 Jahre

Die Fremdkapitalquote zeigt an, in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Fremdmitteln finanziert ist.

Fremdkapitalquote	<u>2016</u>	<u>2015</u>	<u>2014</u>	<u>2013</u>
Fremdkapital (Rkst. + Verbindl.)	9.797 T€	12.005 T€	11.744 T€	11.727 T€
Gesamtkapital	<u>20.797 T€</u>	<u>24.220 T€</u>	<u>23.894 T€</u>	<u>23.741 T€</u>
Verschuldungsgrad	<u>47,1 %</u>	<u>49,6 %</u>	<u>49,2 %</u>	<u>49,4 %</u>
Summe der langfrs. Verb. aus Krediten etc	2.370 T€	2.509 T€	2.644 T€	2.775 T€
Gesamtkapital	<u>20.797 T€</u>	<u>24.220 T€</u>	<u>23.894 T€</u>	<u>23.741 T€</u>
Verschuldungsgrad	<u>11,4 %</u>	<u>10,4 %</u>	<u>11,1 %</u>	<u>11,7 %</u>

Unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten aus Krediten als Fremdkapital weist die Gemeinde zum 31.12.2016 eine Fremdkapitalquote von 11,4 % (Vorjahr 10,4 %) aus. Das heißt, dass für die Gemeinde eine geringe Liquiditätsbelastung durch Zins- und Tilgungszahlungen besteht.

4.5.2 Ertragslage

Die Ertragslage entspricht der Ergebnisrechnung, die sich aus den Teilergebnisrechnungen der einzelnen Produktgruppen zusammensetzt.

Im Haushaltsjahr 2016 reichten die ordentlichen Erträge nicht aus, um die ordentlichen Aufwendungen zu decken. Es wurde ein Fehlbetrag i.H.v. 1.157,1 T€ (Vorjahr Überschuss i.H.v. 148,5 T€) erwirtschaftet.

Jahresergebnisse der Haushaltsjahre 2013 bis 2016

	<u>2016</u>	<u>2015</u>	<u>2014</u>	<u>2013</u>
Jahresergebnisse	-1.157 T€	149 T€	-262 T€	-4 T€

Die Gemeinde finanziert ihre Aufwendungen insbesondere durch Steuern und ähnliche Abgaben. Die Steuerertragsquote beträgt 77,2 % (Vj. 89,2 %). Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich zum 31.12.2016 wie folgt zusammen:

Steuern und ähnliche Abgaben	ER	Anteil		ER	Anteil	
	31.12.2015	an Steuern gesamt	an Ertr. Ges.	31.12.2016	an Steuern gesamt	an Ertr. Ges.
Grundsteuer A	6.513,22 €	0,1 %	0,1 %	6.994,75 €	0,2 %	0,2 %
Grundsteuer B	220.048,49 €	3,1 %	2,8 %	213.683,05 €	6,4 %	4,9 %
Gewerbsteuer	5.704.026,70 €	80,8 %	72,1 %	1.999.839,92 €	59,6 %	46,0 %
Gemeindeanteil an Eink.-steuer	765.767,36 €	10,9 %	9,7 %	784.840,81 €	23,4 %	18,1 %
Gemeindeanteil an Umsatzsteuer	356.082,19 €	5,0 %	4,5 %	343.444,63 €	10,2 %	7,9 %
Hundesteuer	4.835,75 €	0,1 %	0,1 %	4.373,34 €	0,1 %	0,1 %
	7.057.273,71 €	100,0 %	89,2 %	3.353.176,50 €	100,0 %	77,2 %

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben verringerten sich im Haushaltsjahr 2016 gegenüber dem Vorjahr um - 3,7 Mio €. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr ergab sich im Wesentlichen bei der Gewerbesteuer.

Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Die Bildung von Kennziffern und Zielen sowie die Kosten- und Leistungsrechnungen befinden sich in der Gemeinde noch im Aufbau und bedürfen in den nächsten Haushaltsjahren entsprechender personeller, fachlicher und zeitlicher Ressourcen. Nachfolgend sollen einige Kennzahlen zur Jahresabschlussanalyse 2016 zur Beurteilung der Ertragslage der Gemeinde dargestellt und erläutert werden.

Zuwendungs-Ertrags-Quote

Die Gemeinde finanzierte sich im Haushaltsjahr 2016 zu 3,5 % aus Zuwendungen Dritter und Umlagen (Vorjahr 1,8 %). Das bedeutet, dass die Gemeinde ihre ordentlichen Erträge überwiegend selbst erwirtschaftet.

Personal-Aufwands-Quote

Die Personalaufwendungen stellen einen Anteil von 7,3 % (Vorjahr 4,8 %) an den ordentlichen Aufwendungen dar. Die Erhöhung der Quote ist im Wesentlichen auf die Verringerung der ordentlichen Aufwendungen zurückzuführen. Die Personalaufwendungen erhöhten sich nur geringfügig um 26 T€.

Sach-Aufwands-Quote

Für Sach- und Dienstleistungen werden 12,2 % (Vorjahr 7,5 %) der ordentlichen Aufwendungen aufgewendet. Insgesamt erhöhten sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gegenüber dem Vorjahr um 88,3 T€.

Transferaufwands-Quote

Die Transferaufwendungen stellen einen Anteil von 61,3 % (Vorjahr 74,6 %) der ordentlichen Aufwendungen dar.

Die Aufwendungen für Zuweisungen lfd. Zwecke erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 335 T€; die Aufwendungen für die Kreisumlage um 142 T€. Die Gewerbesteuerumlage verringerte sich im Haushaltsjahr 2016 gegenüber dem Vorjahr um 369 T€.

Die wesentliche Veränderung ergab sich jedoch bei der Finanzkraftumlage (-2,5 Mio€).

Die Transferaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Transferaufwendungen	31.12.2016	ANTEIL an	
		Transf.A	ordentl.Aufw
Zuweisungen lfd. Zwecke	777.558,07 €	23,1 %	14,1 %
Gewerbesteuerumlage	308.124,00 €	9,1 %	5,6 %
Allg Umlage an Land	636.552,00 €	18,9 %	11,6 %
Kreisumlage	2.320.230,00 €	68,8 %	42,2 %
VbG Umlage	1.415.500,00 €	42,0 %	25,7 %
Finanzkraftumlage	- 2.085.956,00 €	-61,9 %	-37,9 %
	3.372.008,07 €	100,0 %	61,3 %

4.5.3 Finanzlage

Die Finanzrechnung gibt Auskunft darüber, welche finanziellen Mittel die Gemeinde eingenommen hat, aus welchen Finanzquellen dies erfolgte und welche Beträge konsumtiven, investiven oder finanzwirtschaftlichen Charakter haben. Im Bereich des Finanzhaushalts gilt für die dort veranschlagten Ein- und Auszahlungen das Kassenwirksamkeitsprinzip (Fälligkeitsprinzip).

Die nachstehende Übersicht stellt die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln dar.

	fortge- schriebener HA 2016	Jahresabschluss 31.12.2016	Plan/Ist Vergleich 2016
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.978.700,00 €	4.129.633,56 €	-3.849.066,44 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.489.700,00 €	6.704.827,85 €	-784.872,15 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	489.000,00 €	-2.575.194,29 €	-3.064.194,29 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	802.800,00 €	178.456,51 €	-624.343,49 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.525.200,00 €	416.793,89 €	-1.108.406,11 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-722.400,00 €	-238.337,38 €	484.062,62 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	489.000,00 €	-2.575.194,29 €	-3.064.194,29 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-722.400,00 €	-238.337,38 €	484.062,62 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	-233.400,00 €	-2.813.531,67 €	-2.580.131,67 €

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zeigt an, inwieweit aus den laufenden ordentlichen Einnahmen tatsächlich Mittel zur Verfügung standen, die dann für Investitionen und zur Schuldentilgung eingesetzt werden konnten.

Im Haushaltsjahr 2016 reichten die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht aus, um die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken. Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt **-2.575,2 T€**. Somit konnten Mittel für die Tilgungen etc. nicht erwirtschaftet werden. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit um 3,7 Mio € verringert.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit verringerten sich im Haushaltsjahr 2016 gegenüber dem Vorjahr um 1,6 Mio €, so dass der Saldo aus Investitionstätigkeit nunmehr -238,3 T€ beträgt.

	fortge- schriebener HA 2016	Jahresabschluss 31.12.2016	Plan/Ist Vergleich 2016
Einzahlungen aus der Aufn. von Krediten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlung für die Tilgung von Krediten	135.000,00 €	134.970,38 €	-29,62 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-135.000,00 €	-134.970,38 €	29,62 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 233.400,00 €	- 2.813.531,67 €	- 2.580.131,67 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 135.000,00 €	- 134.970,38 €	29,62 €
Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag und den Salden der Finanzierungstätigkeit und IAN Liquid.kred	-368.400,00 €	-2.948.502,05 €	-2.580.102,05 €

Die hier aus- und eingezahlten fremden Finanzmittel sind als vorläufige Rechnungsvorgänge gebucht aus nicht geklärten Zahlungen.

Einzahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	4.573,95 €	4.573,95 €
Auszahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	8.550,14 €	8.550,14 €
Saldo fremder Finanzmittel	0,00 €	-3.976,19 €	-3.976,19 €
<hr/>			
SALDO DER FINANZRECHNUNG	-368.400,00 €	-2.952.478,24 €	-2.584.078,24 €
<hr/>			
Anfangsbestand an Finanzmittel 01.01.	5.525.059,00 €	5.525.059,25 €	0,25 €
Bestand an Finanzmitteln am 31.12.	5.156.659,00 €	2.572.581,01 €	2.584.077,99 €
<hr/>			
Bankguthaben, Kassenbestand lt. Kontoauszug		2.572.581,01 €	
Differenz		0,00 €	

Die Einzahlungen reichten im Haushaltsjahr 2016 nicht vollständig aus um die Auszahlungen des Jahres zu decken. Der Bestand an Finanzmitteln verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 2.952,5 T€.

5. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Dem Jahresabschluss der Gemeinde Zielitz zum 31. Dezember 2016 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2016 wird mit heutigem Datum folgender uneingeschränkter Betätigungsvermerk erteilt:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Gemeinde für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 KVG vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Gemeinde hat nach § 54 KomHVO bis zum Jahresabschluss 2018 die Möglichkeit, die unterlassenen Ansätze oder die Wertansätze der Eröffnungsbilanz zu berichtigen. Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.-2016 erfolgte keine Berichtigung der Wertansätze der Eröffnungsbilanz

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2016 den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage Gemeinde Zielitz.

**Landkreis Börde
Rechnungsprüfungsamt**

Haldensleben, den 02.07.2019


Gallert
Amtsleiterin


Mages
Prüferin


Oelze
Technische Prüferin

JAHRESABSCHLUSS zum 31.12.2016

Anlage 1

Gemeinde Zielitz

AKTIVA

PASSIVA

		31.12.2016	Vorjahr			31.12.2016	Vorjahr
	Euro	Euro	T€		Euro	Euro	T€
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	0,0	I. Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	8.202.185,87		8.202,2
II. Sachanlagen				II. Fehlbetragsvortrag	-116.779,25		-265,3
1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	641.258,08		639,7	II. Jahresergebnis	-1.157.134,62		148,5
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	11.439.802,10		11.540,0		<u>6.928.272,00</u>		<u>8.085,4</u>
3. Grundstücke u. Bauten des Infrastrukturvermögens	4.395.389,63		4.585,4	B. Sonderposten			
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00		0,0	I. Sonderposten aus Zuweisungen	3.601.752,87		3.635,6
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	24.322,00		17,5	II. Sonderposten aus Beiträgen	421.920,00		446,5
6. Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen	266.029,00		308,5	III. Sonderposten aus Anzahlungen	0,00		0,0
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	674.989,06		793,0	III. Sonstige Sonderposten	48.380,00		48,4
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	136.853,45		127,8		<u>4.072.052,87</u>		<u>4.130,5</u>
		<u>17.578.643,32</u>	<u>18.011,9</u>	C. Rückstellungen			
III. Finanzanlagevermögen				I. Rückstellungen für Pensionen und Beamten			0,0
1. Rechte an Sondervermögen	0,00		0,0	II. Rückstellung Rekultivierung und Nachsorge Deponien			0,0
2. Anteile an verbundenen Unternehmen	383.500,00		383,5	III. Rückstellungen unterlassene Instandhaltungen			0,0
3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00		0,0	IV. Rückstellung Altersteilzeit	11.992,45		12,0
4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	27.016,85		27,0	V. Rückstellung im Rahmen FAG	7.121.448,00		9.207,5
5. Ausleihungen	0,00		0,0				
		<u>410.516,85</u>	<u>410,5</u>	VI. Rückstellungen aus anhängigen Gerichtsverfahren			0,0
B. II. Umlaufvermögen				VII. Rückstellungen für sonst. Verpflichtungen	10.380,00		10,4
1. Vorräte / Grdst in Entwicklung	208.292,50		259,837		<u>7.143.820,45</u>		<u>9.229,9</u>
1. öffentlichrechtliche Forderungen	22.020,43		9,28	D. Verbindlichkeiten			
2. privatrechtliche Forderungen	2.894,00		3,3	I. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	2.508.755,70		2.643,7
3. sonstige Vermögensgegenstände	0,00		0,0	II. Verbindl. aus Kreditaufn. Z. Sichergh. der Zahlungsfähigkeit	0,00		0,0
		<u>233.206,93</u>	<u>272,4</u>	II. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Geschäften	0,00		0,0
III. Kreditinstituten und Schecks		2.572.581,01	5.525,1	III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49.552,13		39,1
				IV. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.212,88		0,0
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.989,43	0,5	IV. Sonstige Verbindlichkeiten	78.906,19		79,2
					<u>2.639.426,90</u>		<u>2.762,1</u>
				E. Rechnungsabgrenzungsposten		13.365,32	12,6
		<u><u>20.796.937,54</u></u>	<u><u>24.220,4</u></u>				
						<u><u>20.796.937,54</u></u>	<u><u>24.220,4</u></u>

Ergebnisrechnung 31.12.2016 der Gemeinde Zielitz

	fortgeschr. HA 2016	Ergebnis 31.12.2016	Plan/ Ist- Vergleich
Steuern und ähnliche Abgaben	6.986.500,00 €	3.353.176,50 €	-3.633.323,50 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	392.800,00 €	152.863,56 €	-239.936,44 €
Transfererträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	77.100,00 €	88.535,25 €	11.435,25 €
privatrechtliche Leistungsentgelte	29.900,00 €	29.572,43 €	-327,57 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	409.200,00 €	252.469,61 €	-156.730,39 €
sonstige ordentliche Erträge	324.700,00 €	261.452,57 €	-63.247,43 €
Bestandsveränderungen	0,00 €		0,00 €
Finanzerträge	35.000,00 €	207.343,33 €	172.343,33 €
<i>aktivierte Eigenleistungen</i>	<i>0,00 €</i>	<i>0,00 €</i>	<i>0,00 €</i>
Summe Ordentliche Erträge	8.255.200,00 €	4.345.413,25 €	-3.909.786,75 €
Personalaufwendungen	412.900,00 €	403.707,23 €	-9.192,77 €
Vorsorgeaufwendungen	0,00 €		0,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleist.	969.400,00 €	672.010,10 €	-297.389,90 €
Transferaufwendungen, Umlagen	5.899.200,00 €	3.372.008,07 €	-2.527.191,93 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	133.200,00 €	154.841,68 €	21.641,68 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	75.000,00 €	77.352,88 €	2.352,88 €
bilanzielle Abschreibungen	764.500,00 €	822.627,51 €	58.127,51 €
Summe ordentliche Aufwendungen	8.254.200,00 €	5.502.547,47 €	-2.751.652,53 €
Ordentliches Ergebnis	1.000,00 €	-1.157.134,22 €	-1.158.134,22 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	
außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	
JAHRESERGEBNIS	1.000,00 €	-1.157.134,22 €	
Nachrichtlich: (lt. Muster 13)			
1. Jahresergebnis		-1.157.134,22 €	
Entnahme aus / Zuf. zu RL aus			
+/- Überschüssen des ordentl. Erg.		-	€
Entnahme aus / Zuf. zu RL aus			
+/- Überschüssen des außerordentl. Erg.		-	€
= Jahresergebnis nach Verrechnung mit RL		- 1.157.134,22 €	
2. Jahresergebnis		- 1.157.134,22 €	
- Jahresfehlbeträge aus Vorjahren		116.779,25 €	
(Fehlbetragsvortrag nach § 46 Abs. 4 Nr. 1 c) KomHVO			
= bereinigtes Ergebnis		- 1.273.913,47 €	

Finanzrechnung 31.12.2016 der Gemeinde Zielitz

	fortge- schriebener HA 2016	Jahresabschluss 31.12.2016	Plan/Ist Vergleich 2016
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.978.700,00 €	4.129.633,56 €	-3.849.066,44 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.489.700,00 €	6.704.827,85 €	-784.872,15 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	489.000,00 €	-2.575.194,29 €	-3.064.194,29 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	802.800,00 €	178.456,51 €	-624.343,49 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.525.200,00 €	416.793,89 €	-1.108.406,11 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-722.400,00 €	-238.337,38 €	484.062,62 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	489.000,00 €	- 2.575.194,29 €	-3.064.194,29 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 722.400,00 €	- 238.337,38 €	484.062,62 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 233.400,00 €	- 2.813.531,67 €	-2.580.131,67 €
Einzahlungen aus der Aufn. von Krediten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlung für die Tilgung von Krediten	135.000,00 €	134.970,38 €	-29,62 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-135.000,00 €	-134.970,38 €	29,62 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 233.400,00 €	- 2.813.531,67 €	- 2.580.131,67 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 135.000,00 €	- 134.970,38 €	29,62 €
Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag und den Salden der Finanzierungstätigkeit und IAN Liquid.kred	-368.400,00 €	-2.948.502,05 €	-2.580.102,05 €
Einzahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	4.573,95 €	4.573,95 €
Auszahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	8.550,14 €	8.550,14 €
Saldo fremder Finanzmittel	0,00 €	-3.976,19 €	-3.976,19 €
SALDO DER FINANZRECHNUNG	-368.400,00 €	-2.952.478,24 €	-2.584.078,24 €
Anfangsbestand an Finanzmittel 01.01.	5.525.059,00 €	5.525.059,25 €	0,25 €
Bestand an Finanzmitteln am 31.12.	5.156.659,00 €	2.572.581,01 €	2.584.077,99 €
Bankguthaben, Kassenbestand lt. Kontoauszug		2.572.581,01 €	

Posten der Vermögensrechnung zum 31.12.2016

AKTIVSEITE

	JAB 31.12.2016	JAB 31.12.2015
Anlagevermögen	17.989.160,17 €	18.422.421,28 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
Sachanlagevermögen	17.578.643,32 €	18.011.904,43 €
Finanzanlagevermögen	410.516,85 €	410.516,85 €

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel. Das Anlagevermögen macht einen Anteil von 86,5 % (VJ 76,1 %) des Gesamtvermögens aus. Es besteht zu 98 % aus dem Sachanlagevermögen und zu 2 % aus dem Finanzanlagevermögen.

Die Gemeinde weist im Anlagevermögen alle beweglichen Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 150 € Netto und alle unbeweglichen Vermögensgegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen. Die Vermögensgegenstände mit einer Wertgrenze von 150 € bis 410 € werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Auf die Änderung der Vorschriften zur Erfassung bzw. Abschreibung beweglicher Vermögensgegenstände in der KomHVO vom 31.12.2015 wird verwiesen. (Siehe auch Ausführungen in Pkt. 3.3.2).

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Gemeinde weist in ihrer Bilanz zum 31.12.2016 keine immateriellen Vermögensgegenstände aus.

	JAB 31.12.2016	JAB 31.12.2015
Sachanlagevermögen	17.578.643,32 €	18.011.904,43 €

Die Buchwerte des Sachanlagevermögens haben sich insgesamt wie folgt entwickelt:

Anschaffungs- u. Herstellungskosten	Buchwert am 31.12.2016		
	in % der Anschaffungs- werte		noch nicht aufgelöste Sonderposten
29.666,1 T€	17.578,6 T€	59,3 %	4.072,1 T€

Im Haushaltsjahr 2016 ergab sich eine Verringerung der Buchwerte des Sachanlagevermögens gegenüber dem Vorjahr um 433,3 T€. Den ordentlichen Abschreibungen i.H.v. 822,2 T€ stehen lediglich Zugänge/Abgänge im Sachanlagevermögen i.H.v. 389 T€ gegenüber.

Das Sachanlagevermögen ist zum Stichtag 31.12.2016 zu 40,7 % (VJ 38,5 %) abgeschrieben. Die Abschreibungsquote (AFA im HJ / RBW der Sachanlagen) beträgt 4,7 %.

Für ausgewählte Bauvorhaben wurde eine maßnahmebezogene Einzelfallprüfung durchgeführt. Entsprechende Darstellungen sind dem Pkt. 4.4 des Berichtes zu entnehmen.

Das Sachanlagevermögen untergliedert sich in:

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	JAB 31.12.2016	JAB 31.12.2015
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	641.258,08 €	639.709,99 €

Der Bestand zum Bilanzstichtag hat sich gegenüber dem Vorjahr bei den Grünflächen aufgrund des Kaufs von Grünflächen verändert. Die Veränderungen bei den „Sonstigen unbebauten Grundstücken“ resultieren aus der Umbuchung von Grund und Boden in das Infrastrukturvermögen sowie durch Abgang von Flächen nach Einmessung bzw. Zerlegung.

	01.01.2016 AK/HK	Zugänge	Abgänge (-)	Um- buchungen	31.12.2016 AK/HK
Grünflächen	152.557,84 €	5.083,09 €		0,00 €	157.640,93 €
Ackerland	76.040,00 €			0,00 €	76.040,00 €
Wald und Forsten	7.769,10 €			0,00 €	7.769,10 €
Sonderflächen	24.412,50 €			0,00 €	24.412,50 €
unbebaute Grdst.	378.930,55 €		3.535,00 €	0,00 €	375.395,55 €
unbebaute Grdst.	639.709,99 €	5.083,09 €	3.535,00 €	0,00 €	641.258,08 €

Im Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde bereits hingewiesen, dass der überwiegende Teil dieser Bilanzposition aus Wohnbauflächen besteht, die lt. Kontenrahmenplan LSA dem Bilanzkonto „Umlaufvermögen – Vorräte Kto. 1552 Grundstücke in Entwicklung“ zuzuordnen sind.

Zwar erfolgte bereits im Hj. 2015 eine entsprechende Korrektur, jedoch nicht vollständig.

Auch im Hj. 2016 befinden sich weitere 12 Grundstücke – ausgewiesen als Bauland – unter dieser Bilanzposition.

Eine entsprechende Korrektur bzw. Erfassung dieser Grundstücke unter der Position Vorräte ist im Hj. 2017 ist zwingend.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	JAB 31.12.2016	JAB 31.12.2015
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.439.802,10 €	11.540.024,62 €

Die Restbuchwerte entwickelten sich im Jahr 2016 wie folgt:

	RBW	Zu-/Abgänge		RBW	RBW Anteil
	01.01.2016	Zu-/ Abgänge AK	Afa 2016	31.12.2016	an AK/HK
Grund und Boden bebaute Grdst.	765.914,62 €	6.390,48 €		772.305,10 €	100,00 €
Gebäude u. Aufbauten auf bebauten Grdst.	10.774.110,00 €	312.025,16 €	418.638,16 €	10.667.497,00 €	55,43 €
Grundstücksgleiche Rechte	- €			- €	- €
Bebaute Gdst. Grdstgl. Rechte	11.540.024,62 €	318.415,64 €	418.638,16 €	11.439.802,10 €	

Die Veränderungen beim Grund und Boden bebauter Grundstücke begründen sich in Schmutzwasserbeitragszahlungen. Diese wurden als Zugang zum Grund und Boden bebauter Grundstücke dem entsprechenden Anlagegut zugeordnet.

Bei den Gebäuden und Aufbauten bebauter Grundstücke veränderte sich der Restbuchwert zum 31.12.2016 wie folgt:

BK 0321	Zugänge	Abgänge	Bestand
Jahresabschluss 31.12.2015			10.774.110,00 €
Abschreibungen		418.638,16 €	
Friedhof	5.416,79 €		
Dorftheater	163.673,00 €		
Aktivierung AiB FFW-Gebäude 0961	142.935,37 €		
Jahresabschluss 31.12.2016	312.025,16 €	418.638,16 €	10.667.497,00 €

Abgeschlossene Baumaßnahmen (AiB) im Haushaltsjahr 2016 waren u.a. Fertigstellung des Dorftheaters, Maßnahmen auf den Friedhof sowie der Anbau am FFW-Gebäude.

Sofern hierzu Vergabeproofungen durchgeföhrt wurden, sind diese dem Berichtsteil unter Pkt. 4.4.1 zu entnehmen.

Gebäude und Aufbauten (ohne Grdst)		Vorjahr	
durchschn.			
Nutzungsdauer	RBW Gebäude u. Aufbauten Ende HJ	10.667.497,00 €	
	Abschreibungen auf Gebäude u. Aufbauten im HJ	418.638,16 €	
		25 Jahre	28 Jahre
Anlage-abnutzungsgrad	kum. Abschreibungen auf Gebäude und Aufbauten	8.577.365,45 €	
	Gebäude und Aufbauten zu hist. AK/HK	19.244.862,45 €	
		44,6 %	43,1 %

Der Restbuchwert der Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken beträgt zum 31.12.2016 noch 55,4 % (Vorjahr 56,9 %); das bedeutet, dass die Gebäude und Aufbauten trotz der Investitionen im Haushaltsjahr bereits zu 44,6 % abgeschrieben sind.

Infrastrukturvermögen

	JAB 31.12.2016	JAB 31.12.2015
Infrastrukturvermögen	4.395.389,63 €	4.585.394,13 €

Die Buchwerte entwickelten sich zum 31.12.2016 wie folgt:

	RBW 01.01.2016	Zu-/ Ab- gänge AK	Zu-/Abgänge Afa 2016	RBW 31.12.2016	RBW Anteil an AK/HK
Grund und Boden des Infrastrukturverm	461.655,13 €	3.328,50 €		464.983,63 €	100,0 %
Baul. Anlagen des Infrastrukturverm.	4.123.739,00 €		193.333,00 €	3.930.406,00 €	70,3 %
Infrastrukturverm	4.585.394,13 €	0,00 €	193.333,00 €	4.395.389,63 €	

Die Veränderungen im Flächenbereich des Infrastrukturvermögens resultieren aus der Vermögensübertragung von Flächen. Eine entsprechende Sonderpostenbildung erfolgte in gleicher Höhe.

Das Infrastrukturvermögen beträgt 24,4 % (VJ 24,9 %) des gesamten Anlagevermögens der Gemeinde.

Bauliche Anlage des Infrastrukturvermögens		<u>Vorjahr</u>	
durchschn.	RBW des Infrastrukt.vermögens Ende HJ	4.395.389,63 €	
Nutzungsdauer	Abschreibungen auf das Infrastrukturv. im HJ	193.333,00 €	
		23 Jahre	24 Jahre
Anlage-	kum. Abschreibungen auf baul. Anl. Infrastrukturv.	1.661.416,26 €	
abnutzungsgrad	baul. Anl. Infrastrukturverm. zu hist. AK/HK	5.591.822,26 €	
		29,7 %	26,3 %

Der Restbuchwert der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens beträgt zum 31.12.2016 noch 70,3 % (Vorjahr 73,7 %). Das würde bedeuten, dass die baulichen Anlagen erst zu 29,7 % abgeschrieben sind.

An dieser Kennziffer ist zu erkennen, ob evtl. ein hoher und ggf. dringlicher zukünftiger Investitions- bzw. Kapitalbedarf (Investitionsstau) besteht, der dann auch liquiditätsseitig abgesichert sein muss. Tatsächlich sind lt. Anlagenbuchhaltung eine Vielzahl der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens lediglich mit 1 € als historische Anschaffungs- und Herstellungskosten und infolge dessen mit 0 € kumulative Abschreibungen ausgewiesen. Daher ist diese Kennziffer hier nicht realistisch.

Die Vielzahl der mit 1 € bewerteten Anlagegüter im Bereich der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens könnte ein Investitions- bzw. Kapitalbedarf in der Gemeinde Zielitz begründen. Der Anhang enthält hierzu keine weiteren Erläuterungen.

Bauten auf fremden Grund und Boden

Bauten auf fremden Grund und Boden wurden nicht bilanziert.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

	JAB 31.12.2016	JAB 31.12.2015
Kunst und Kulturdenkmäler	24.322,00 €	17.482,00 €

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich aufgrund der Schlussrechnung für die Brunnenfigur Entengruppe (Zugang i.H.v. 8.136,53 €) sowie den ordentlichen Abschreibungen i.H.v. 1.296,53 € ergeben.

Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

	JAB 31.12.2016	JAB 31.12.2015
Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	266.029,00 €	308.459,00 €
Fahrzeuge	224.743,00 €	290.352,00 €
Maschinen	41.286,00 €	18.107,00 €
Technische Anlagen		

Die Restbuchwerte der Fahrzeuge und Maschinen entwickelten sich zum 31.12.2016 wie folgt:

	RBW 01.01.2016	Zu-/ Abgänge AK	Zu-/Abgänge Afa 2016	RBW 31.12.2016	RBW Anteil an AK/HK
Fahrzeuge	290.352,00 €	2.499,00 €	68.108,00 €	224.743,00 €	27,0 %
Maschinen	18.107,00 €	31.613,93 €	8.434,93 €	41.286,00 €	69,6 %
Technische Anlagen	0,00 €			0,00 €	
	308.459,00 €	34.112,93 €	76.542,93 €	266.029,00 €	

Die Veränderung bei den Fahrzeugen begründet sich in der Anschaffung eines Kastenanhängers Tieflader für den Betriebshof und den ordentlichen Abschreibungen.

Der Bestand an Maschinen veränderte sich durch die Anschaffung eines Ladekrans mit Funkfernsteuerung für den Betriebshof und eine Pumpe für das Schwimmbad Zielitz.

Lt. Abschreibungstabelle ist für Feuerwehrfahrzeuge eine Nutzungsdauer von 20 Jahre festgelegt. Die Anlagenbuchhaltung enthält z.B. folgende Nutzungsdauern:

Löschgruppenfahrzeug	10 Jahre
TKF	10 Jahre
Einsatzleitwagen	10 Jahre

Es wird empfohlen, in der Aktivierungsrichtlinie bzw. im Nutzungsdauerkatalog o.ä. festzulegen, wie die Verwaltung ein „Feuerwehrfahrzeug“ definiert. Darüber hinaus hat eine Anpassung der Nutzungsdauern zu erfolgen.

Maschinen, Fahrzeuge, Technische Anlagen

		<u>31.12.2016</u>
durchschn.		
Nutzungsdauer	RBW Maschinen, Fahrzeuge, TA Ende HJ	266.029,00 €
	Abschreibungen auf Maschinen, FZ, TA im HJ	<u>76.542,93 €</u>
		<u>3 Jahre</u>
Anlageabnutzungsgrad	kum. Abschreibungen auf Maschinen, FZ, TA	625.507,30 €
	Maschinen, Fahrzeuge, TA zu hist. AK/HK	<u>891.536,30 €</u>
		<u>70,2 %</u>
		<u>31.12.2016</u>
Abschreibungsquote	Abschreibungen auf Maschinen, FZ, TA im HJ	76.542,93
	RBW der Maschinen, FZ, TA zum JE	<u>266.029,00</u>
		<u>28,8 %</u>

Anhand der Kennziffern ist zu erkennen, dass die Maschinen und Fahrzeuge bereits zu 70 % abgeschrieben sind. Die Abschreibungsquote beträgt 29 %. Eine hohe Abschreibungsquote deutet auf eine kurze Nutzungsdauer hin und lässt auf eine schnelle Erneuerung schließen und folglich auf einen entsprechenden Kapitalbedarf.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen

	<u>JAB 31.12.2016</u>	<u>JAB 31.12.2015</u>
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	674.989,06 €	793.044,06 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Betriebsvorrichtungen	602.557,00 €	714.292,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	72.432,06 €	78.752,06 €

Vermögensgegenstände ab einem Wert von 410 € Netto wurden in der Anlagenbuchhaltung erfasst und über die entsprechende Nutzungsdauer abgeschrieben. Vermögensgegenstände von 150 € bis 410 € wurden ebenfalls in der Anlagenbuchhaltung erfasst, jedoch im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben.

Eine Aktivierungsrichtlinie o.ä. liegt noch nicht vor.

Auf die Ausführungen in Punkt 3.3.2 wird verwiesen.

Der Restbuchwert der Betriebsvorrichtungen veränderte sich zum Jahresabschluss 2016 wie folgt:

	RBW 01.01.2016	Zu-/ Abgänge AK	Abgänge Afa 2016	RBW 31.12.2016	RBW Anteil an AK/HK
Betriebsvorrichtungen	714.292,00 €	2.441,90 €	114.176,90 €	602.557,00 €	34,0 %
Betriebs- und Geschäftsausstattung	78.752,06 €	9.688,72 €	16.008,72 €	72.432,06 €	64,0 %
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00 €	2.244,53 €	2.244,53 €	0,00 €	
	793.044,06 €	14.375,15 €	132.430,15 €	674.989,06 €	

Der Bestand an Betriebsvorrichtungen erhöhte sich u.a. durch die Aktivierung der Einbruchmeldeanlage für die FFW sowie Vermögensgegenstände für das „Dorftheater“.

Die Einbauküchen und/ oder Küchenzeilen gehören nicht zu den Betriebsvorrichtungen. Eine Einbauküche gehört nicht zu den Vorrichtungen, mit denen die Einrichtung unmittelbar betrieben wird. (Siehe hierzu auch den „Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 15.03.2006“).

Lt. der Abschreibungstabelle für die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wurde u.a. folgende Nutzungsdauer festgelegt:

- für Kücheneinrichtungen, Schränke, Spüle etc. 7 Jahre
- Haushaltsgeräte 7 Jahre
- Einbauküchen – Betriebsvorrichtung 15 Jahre

Lt. Anlagenbuchhaltung wurde eine Nutzungsdauer wie folgt zugrunde gelegt:

- Küche Bibliothek 15 Jahre
- Küchenzeile Dorftheater 10 Jahre
- Küche Betriebshof Zielitz 10 Jahre
- Einbauküche I MGH 10 Jahre
- Einbauküche II MGH 15 Jahre

Die fehlerhafte Zuordnung der „Küchen“ zu den Betriebsvorrichtungen hat auch Auswirkungen auf die Abschreibungsdauer und somit auf die Höhe der jährlichen Abschreibungen.

Die entsprechende Korrektur (auch Küche Dorftheater, Mehrgenerationshaus, Küche Bibliothek) ist vorzunehmen.

Die Zugänge bei den Betriebs- und Geschäftsausstattungen begründen sich u.a. in der Anschaffung von 4 Schaukästen (4.915,65 €) sowie Anschaffungen für das Schwimmbad (1.624,35 €), den Betriebshof (2.444,47 €) und das Theater (Notebook für 704,25 €).

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen

		<u>31.12.2016</u>
durchschn. Nutzungsdauer	RBW BGA, BV Ende HJ	674.989,06 €
	Abschreibungen auf BGA, BV im HJ	<u>132.430,15 €</u>
		5 Jahre
Anlageabnutzungsgrad	kum. Abschreibungen auf BGA, BV	1.213.850,73 €
	BGA, BV zu hist. AK/HK	<u>1.888.839,79 €</u>
		64,3 %
Abschreibungsquote	Abschreibungen auf BGA, BV im HJ	132.430,15
	RBW der BGA, BV zum JE	<u>674.989,06</u>
		19,6 %

Geleistete Zahlungen und Anlagen im Bau

	<u>JAB 31.12.2016</u>	<u>JAB 31.12.2015</u>
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	136.853,45 €	127.790,63 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
AiB Hochbaumaßnahmen	76.941,81 €	67.878,99 €
AiB Tiefbaumaßnahmen	59.911,64 €	59.911,64 €

Anlagen im Bau sind Gegenstände des Sachanlagevermögens, die sich bei der bilanzierenden Gemeinde noch im Fertigstellungsprozess befinden. Im Haushaltsjahr 2016 wurden die nachfolgend aufgeführten investiven Maßnahmen fortgeführt.

	RBW 01.01.2016	Zu-/ Abgänge AK	Um- buchungen	RBW 31.12.2016
Hochbaumaßnahmen	67.878,99 €	151.998,19 € -	142.935,37 €	76.941,81 €
Tiefbaumaßnahmen	59.911,64 €			59.911,64 €
	127.790,63 €	151.998,19 € -	142.935,37 €	136.853,45 €

Im Bestandskonto Anlagen im Bau werden investive Maßnahmen für folgende Produkte erfasst:

Produkt	Bestand		Abg. durch Umb. in Aufwand	Abgänge	Bestand
	31.12.2015	Zugänge AIB		durch Aktivierung	
126100 Freiwillige Feuerwehr	8.081,29 €	135.891,78 €	1.037,70 €	142.935,37 €	- €
111700 Grundstücks- und Gebäudem.	59.911,64 €				59.911,64 €
211160 Grundschule Zielitz	22.332,80 €	35.825,35 €	18.681,24 €		39.476,91 €
26111 Dorftheater	- €				- €
315600 Mehrgenerationshaus		145.951,73 €	145.951,73 €		0,00 €
424200 Freibad Zielitz	37.464,90 €	353,67 €	353,67 €		37.464,90 €
551100 Parkanlagen, öff. Grünfl.	- €				- €
553100 Friedhof	- €	5.416,79 €	5.416,79 €		- €
	127.790,63 €	323.439,32 €	171.441,13 €	142.935,37 €	136.853,45 €

Die Maßnahme „Anbau am Feuerwehrgebäude“ wurde im Haushaltsjahr 2016 abgeschlossen und aktiviert.

Die bereits im Haushaltsjahr 2014 begonnene Planung einer energetischen Sanierung des Sozialgebäudes im Schwimmbad wird bis zur endgültigen Entscheidung über einen Maßnahmebeginn als Anlage im Bau geführt.

Für die Schmutz- und Trinkwasserleitung im Wohngebiet der Schrickler Straße wird die Gemeinde eine Vermögensauseinandersetzung mit dem WWAZ vereinbaren. Bis zum Zeitpunkt der Kostenerstattung für das Leitungsnetz erfolgt die buchhalterische Abbildung als Anlage im Bau.

Die Prüfung der bereits auch in den Vorjahren begonnenen, aber auch der in 2016 abgeschlossenen Maßnahmen erfolgte im Rahmen der Technischen Prüfung. Soweit Feststellungen getroffen wurden, sind diese im Pkt. 4.4.2 – Maßnahmebezogene Prüfungen – enthalten.

2. Finanzanlagevermögen

	JAB 31.12.2016	JAB 31.12.2015
	€	€
Finanzanlagevermögen	410.516,85 €	410.516,85 €
Anteile an verbundenen Unternehmen	383.500,00 €	383.500,00 €
Beteiligungen	27.016,85 €	27.016,85 €
Sondervermögen	- €	- €
Ausleihungen	- €	- €
Wertpapiere		

Im Finanzanlagevermögen haben sich gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen ergeben.

3. Umlaufvermögen

	JAB 31.12.2016	JAB 31.12.2015
Umlaufvermögen	2.805.787,94 €	5.797.461,64 €

Vorräte / Grundstücke in Entwicklung

	JAB 31.12.2016	JAB 31.12.2015
Vorräte	208.292,50 €	259.837,50 €

Unter Grundstücken in Entwicklung werden solche Grundstücke verstanden, die nicht auf Dauer der kommunalen Aufgabenerledigung dienen sollen. Hierbei ist von Bedeutung ist die Absicht, das betreffende Grundstück zu entwickeln und zu gegebener Zeit zu veräußern.

Lt. Erläuterungen im Anhang verfügt die Gemeinde zum 31.12.2016 über insgesamt 7 veräußerbare Baugrundstücke. Im Haushaltsjahr 2016 wurden 2 verfügbare Flächen an bauwillige Familien veräußert. Es handelt sich hierbei um Bauland im Bereich der Schricker Str. Friedensring.

Bezüglich der hier bisher nicht erfassten Baugrundstücke wird auf die Feststellung unter Pkt. unbebaute Grundstücke verwiesen.

Forderungen

Die Vermögensrechnung weist folgende wertberichtigte Forderungen zum 31.12.2016 aus.

	JAB 31.12.2016	JAB 31.12.2015
öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	22.020,43 €	9.275,59 €
privatrechtliche Forderungen	2.894,00 €	3.289,30 €
Sonstige Vermögensgegenstände	- €	- €
Forderungen gesamt	24.914,43 €	12.564,89 €

Die Forderungen zum 31.12.2016 haben sich gegenüber dem Vorjahr um 12,3 T€ erhöht. Dies ist im Wesentlichen auf die Forderungen aus dem sonstigen öffentlich-rechtlichen Bereich (insbesondere aus Steuern) zurückzuführen. Zwar sind die Forderungen aus Beiträge um 3,3 T€ gesunken. Demgegenüber stehen jedoch höhere Forderungen gegenüber dem Vorjahr aus Steuern um 6,7 T€.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden Forderungen von aus dem sonstigen öffentlichen Bereich i.H.v. 40,4 T€ wertberichtigt (im Vergleich zum Vorjahr Forderungen i.H.v. 9,3 T€ weniger).

Zur Forderungsbewertung liegt eine Dienstanweisung vor, die jedoch bisher noch nicht durch Unterschrift in Kraft getreten ist.

Anhand der Unterlagen ist ersichtlich, dass eine Prüfung der Forderungen auf ihre Werthaltigkeit erfolgt. Insgesamt wurden lt. den vorliegenden Unterlagen Forderungen i.H.v. 13,3 T€ befristet niedergeschlagen. Hierbei handelt es sich um in Vorjahren befristet niedergeschlagene Forderungen, die in jedem Haushaltsjahr vorgetragen und anschließend wieder wertberichtigt werden.

Das heißt, dass im Haushaltsjahr 2015 und im Haushaltsjahr 2016 keine Forderungen befristet niedergeschlagen wurden.

Im Wesentlichen erfolgt die Wertberichtigung jedoch über die pauschale Einzelwertberichtigung nach dem Alter der Forderungen. Die pauschale Wertberichtigung ist je Personenkonto übersichtlich dargestellt. Anhand der Übersichten wie z.B. Reste auf Personenkonten ist ersichtlich, dass vereinzelt noch Forderungen aus den Jahren bis zu 2004 bestehen, wobei es sich z.T. um Kleinstbeträge (bis zu unter 10 Cent) handelt.

Es ist zu beachten, dass bei einer pauschalen Einzelwertberichtigung bzw. Pauschalwertberichtigung sämtliche zum Jahresabschluss berichtigten Beträge zum Jahresanfang wieder als Forderung vorzutragen sind und wiederum einer Überprüfung der Werthaltigkeit zu unterziehen sind. Es wird empfohlen, hier die Möglichkeit einer Wertberichtigung durch Einzelwertberichtigung (ggf. sogar unbefristete Niederschlagung) zu prüfen.

		Stand 31.12.2016	EWB / befr. NS	PWB	bereinigte Ford.
16111001	öffentlich-rechtl. Ford aus DL	211,95 €			207,24 €
1611201	Wertberichtigung gegenöff.-rechtl. Ford.DL			4,71 €	
16911410	Sonstige öffentl-rechtl. Ford. Grdst. A	1.257,60 €			1.257,60 €
1691201	Wertberichtigung sonstige öff-rechtl. Ford				
16911420	Sonstige öffentl-rechtl. Forderungen	11.294,20 €			4.632,17 €
1691201	Wertberichtigung sonstige öff-rechtl. Ford			6.662,03 €	
16911430	Sonstige öffentl-rechtl. Forderungen	24.369,73 €			7.416,72 €
1691201	Wertberichtigung sonstige öff-rechtl. Ford		13.060,32 €	3.892,69 €	
16911470	Sonstige öffentl-rechtl. Forderungen	336,00 €			256,00 €
1691201	Wertberichtigung sonstige öff-rechtl. Ford			80,00 €	
16911650	Sonstige öffentl-rechtl. Forderungen	3.719,76 €			1.568,76 €
1691201	Wertberichtigung sonstige öff-rechtl. Ford		188,00 €	1.963,00 €	
16911230	Sonst. öffentl-rechtl. Ford. aus Beiträge	21.227,12 €			6.681,64 €
	Wertberichtigung			14.545,48 €	
17211020	Sonst. privatrechtl. Ford. Mieten u Pacht	2.132,87 €			1.944,27 €
17212020	Wertberichtigung			188,60 €	
17211400	Ford. aus Friedhofsgebühr	494,73 €			494,73 €
1791	Sonstige Vermögensgegenstände priv B	474,00 €			455,00 €
17912000	Wertberichtigung		19,00 €		
	Summer aller Forderungen	65.517,96 €	13.267,32 €	27.336,51 €	24.914,13 €

Im Haushaltsjahr 2016 wurden Forderungen i.H.v. 381,74 € (VJ 4.788,42 €) unbefristet niedergeschlagen. Hierbei handelt es sich lt. Anhang um uneinbringliche Forderungen, die im laufenden Haushaltsjahr als Aufwand verbucht wurden.

Liquide Mittel

	JAB 31.12.2016	JAB 31.12.2015
Kassenbestand, Bankguthaben, etc.	2.572.581,01 €	5.525.059,25 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	564.571,01 €	3.523.059,25 €
sonstige Einlagen	2.008.010,00 €	2.002.000,00 €
Bargeld	- €	- €

Die Kontoauszüge bzw. Saldenmitteilungen zum 31.12.2016 lagen vor. Die in der Bilanz zum 31.12.2016 ausgewiesenen Mittel stimmen mit Beständen lt. Kontoauszüge zum 31.12.2016 überein.

Aktive Rechnungsabgrenzung

	JAB 31.12.2016	JAB 31.12.2015
aktive RAG	1.989,43 €	542,54 €
Forderungen aus Zahlungsleistungen	1.989,43 €	542,54 €

Unter dieser Bilanzposition sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 42 Abs. 1 KomHVO). Im Sinne einer periodengerechten Zuordnung der Aufwendungen erfolgt also eine zeitliche Abgrenzung.

Die zum 31.12.2015 abgegrenzten Zahlungen wurden zum 31.12.2016 vollständig aufgelöst. Zum Jahresabschluss 2016 wurden Zahlungen wie z.B. KFZ-Steuern, Abo Zeitschriften, Service-Vertrag etc. abgegrenzt.

Die Pflicht zur Rechnungsabgrenzung wurde nicht generell beachtet. So wurden die Mitgliedsbeiträge für den Tourismusverband Colbitz-Letzlinger Heide für die Jahre 2017 und 2018 im Haushaltsjahr 2016 (also im Voraus) gezahlt.

PASSIVSEITE

	JAB 31.12.2016	JAB 31.12.2015
Eigenkapital	6.928.272,00 €	8.085.406,62 €

Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital (Bilanzsumme) beträgt 33 %.

Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

	JAB 31.12.2016	JAB 31.12.2015
Rücklagen	8.202.185,87	8.202.185,87
Basis-Reinvermögen	8.202.185,87	8.200.973,22
Basis-Reinvermögen-ld. Korrektur	0,00	1.212,65
RL aus Überschüssen ordentl. Erg.	0,00	0,00
Sonderrücklagen	0,00	0,00
Ergebnisvortrag	-116.779,25	-265.324,49
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	-1.157.134,62	148.545,24
Stand 31.12.	6.928.272,00	8.085.406,62

Korrektur der Rücklagen

Gemäß § 54 KomHVO besteht eine Berichtigungspflicht, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, dass Vermögensgegenstände zu Unrecht nicht oder mit einem unzutreffenden Wert in der Eröffnungsbilanz angesetzt wurden. Der unterlassene Ansatz ist jedoch nur dann nachzuholen bzw. der Wertansatz ist nur dann zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt.

Zum Jahresabschluss 31.12.2016 erfolgte keine Berichtigung der Eröffnungsbilanz.

Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft Rücklagen zu bilden. Nach § 111 Abs. 1 KVG i.V.m. § 22 KomHVO sind durch die Zuführung der Überschüsse der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden. Die Bildung weiterer zweckgebundener Rücklagen (Sonderrücklagen) ist zulässig. Diese sind vorrangig zu § 23 KomHVO – Haushaltsausgleich – zu bilden.

Sonderrücklagen wurden bisher nicht gebildet. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses waren nicht zu bilden.

	JAB 31.12.2016	JAB 31.12.2015
Fehlbetragsvortrag	-116.779,25	-265.324,49

Der Fehlbetragsvortrag setzt sich zusammen aus den Fehlbeträgen

Jahresfehlbetrag zum 31.12.2013	-	3.629,11 €
Jahresfehlbetrag zum 31.12.2014	-	261.695,38 €
Jahresüberschuss zum 31.12.2015		148.545,24 €
Fehlbetragsvortrag	-	116.779,25 €

Zum Jahresabschluss 31.12.2016 wurde ein Jahresfehlbetrag i.H.v. 1,2 Mio € erzielt..

	JAB 31.12.2016	JAB 31.12.2015
Jahresergebnis	-1.157.134,62	148.545,24

Die Zusammensetzung der einzelnen Posten der Erträgen und Aufwendungen sowie das Ergebnis der Prüfung werden im Erläuterungsteil der Posten der Ergebnisrechnung entsprechend ausgeführt.

Der Jahresergebnis zum 31.12.2016 verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr um 1,3 Mio €. Die Verschlechterung war im Wesentlichen auf den Rückgang der Erträge aus Gewerbesteuern gegenüber dem Vorjahr um 3,7 Mio € zurückzuführen.

Sonderposten

	JAB 31.12.2016	JAB 31.12.2015
Sonderposten	4.072.052,87	4.130.484,87
<u>Zusammensetzung</u>		
Sopo aus Zuwendungen	3.601.752,87	3.635.595,87
Sopo aus Beiträgen	421.920,00	446.531,00
Sopo aus Anzahlungen	0,00	0,00
Sonstige Sonderposten	48.380,00	48.358,00

Ein wesentlicher Teil der Sonderposten sind Sonderposten aus Zuwendungen (88,5 %), wobei sich ein Anteil von 45,6 % am Gesamtvolumen der Zuwendungen auf Zuwendungen vom Land bezieht.

	RBW zum 31.12.2015	Zugänge/ Abgänge	Auflösung	RBW zum 31.12.2016
<u>Zuwendungen Bund</u>				
Zweifeldsporthalle	446.349,00 €		11.618,00 €	434.731,00 €
Gemeindestraßen	168.520,00 €		4.613,00 €	163.907,00 €
Straßenbeleuchtung	16.757,00 €		902,00 €	15.855,00 €
Dorftheater	349.583,00 €		5.000,00 €	344.583,00 €
<u>Zuwendungen Land</u>				
FFW	271.736,00 €		11.153,00 €	260.583,00 €
MGH	51.510,00 €		6.507,00 €	45.003,00 €
Zweifeldsporthalle	776.209,00 €		20.205,00 €	756.004,00 €
Freibad Zielitz	58.504,00 €		1.208,00 €	57.296,00 €
Gemeindestraßen	418.245,00 €		17.690,00 €	400.555,00 €
Straßenbeleuchtung	8.598,00 €		511,00 €	8.087,00 €
Dorftheater	62.496,00 €	50.935,00 €	1.442,00 €	111.989,00 €
Bibliotheken	3.525,87 €			3.525,87 €
<u>Zuwendungen Gemeinden/ GV</u>				
Grundschule Zielitz	877.581,00 €		24.363,00 €	853.218,00 €
Gemeindestraßen	125.287,00 €		3.797,00 €	121.490,00 €
Dorftheater LEADER	- €	24.676,48 €	352,48 €	24.324,00 €
<u>Zuwendungen übrige Bereiche</u>				
Versicherungserstattung	695,00 €		93,00 €	602,00 €
Gesamtbetrag der Zuwendungen	3.635.595,87 €	75.611,48 €	109.454,48 €	3.601.752,87 €
Sopo aus Beiträge	446.531,00 €	- 1.361,57 €	23.249,43 €	421.920,00 €
Sonstige Sopo	48.358,00 €	3.328,50 €	3.306,50 €	48.380,00 €
<i>Versicherungsentschädigung</i>	<i>2.159,00 €</i>		<i>479,00 €</i>	<i>1.680,00 €</i>
<i>Überlassung Flurstück</i>	<i>- €</i>	<i>3.328,50 €</i>	<i>277,50 €</i>	<i>3.051,00 €</i>
<i>Ebereschenweg</i>	<i>46.199,00 €</i>		<i>2.550,00 €</i>	<i>43.649,00 €</i>
Gesamtbetrag der Sonderposten	4.130.484,87 €			4.072.052,87 €

Der Zugang bei den Sonderposten vom Land begründet sich in der im Jahr 2016 erhaltenen Investitionspauschale (50,9 T€). Diese wurde dem Dorftheater zugeordnet.

Die Sonderposten aus Beiträgen erhöhten sich im Haushaltsjahr 2016 nicht. Die Auflösung erfolgt in Höhe der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes. Die Korrekturbuchung i.H.v. 1,4 T€ erfolgte nach den tatsächlich eingegangenen IST-Zahlungen.

Bei dem Zugang „Sonstigen Sonderposten“ handelt es sich um die unentgeltliche Übertragung von Wohngebietszufahrten durch einen Bauträger.

Eine Stichprobenprüfung erfolgte hinsichtlich der Auflösung der Sonderposten entsprechend des bezuschussten Vermögensgegenstandes. Im Ergebnis dessen ergaben sich keine Feststellungen.

Rückstellungen

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung setzt die Rückstellung für eine ungewisse Verbindlichkeit voraus, dass am Bilanzstichtag eine Verbindlichkeit besteht oder wirtschaftlich verursacht wurde, die dem Grunde und / oder ihrer Höhe nach ungewiss ist und bei der Inanspruchnahme durch den Gläubiger wahrscheinlich ist.

	<u>JAB 31.12.2016</u>	<u>JAB 31.12.2015</u>
Rückstellungen	7.143.820,45 €	9.229.894,45 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
<u>Sonstige Rückstellungen:</u>	<u>7.143.820,45 €</u>	<u>9.229.894,45 €</u>
Altersteilzeit, Urlaubsansprüche	11.992,45 €	11.992,45 €
FAG - Umlagen	7.121.448,00 €	9.207.522,00 €
anhängige Gerichtsverfahren drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren		
Sonstige Verbindl. gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	10.380,00 €	10.380,00 €

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt durch eine Gegenbuchung auf einem sachlich zugehörigen Aufwandskonto. Die Ausnahme ergibt sich durch die Umstellung des kameralen Haushaltes auf das NKHR. Hier werden nach Vorliegen der Voraussetzungen die Rückstellungen gebildet, obwohl „tatsächlich“ im Vorjahr keine Aufwandsbuchung erfolgte. Die Rückstellungsbildung zur Eröffnungsbilanz hatte Auswirkungen auf das Eigenkapital zum 01.01.2013.

Wird im Rahmen der Prüfung oder bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse festgestellt, dass bei der Bewertung in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen zu Unrecht oder mit einem unzutreffenden Wert angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, (ergebnisneutrale Korrektur des Eigenkapitals gemäß § 54 Abs. 1 KomHVO).

Die Gemeinde weist in ihrer Bilanz zum 31.12.2016 folgende sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (sonstige Rückstellungen) aus:

Altersteilzeit / Urlaubsrückstellung

Die zur Eröffnungsbilanz gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6a KomHVO gebildeten Rückstellungen für zukünftige Verpflichtungen für Gehaltszahlung im Rahmen von Altersteilzeit und abzugeltenden Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung wurden im Jahr 2016 wie folgt in Anspruch genommen.

	Stand 31.12.2015	Inanspruch- nahme	ertragsw. Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2016
ATZ MA	8.390,05 €		- €	- €	8.390,05 €
Urlaubsansprüche l.fr. Kh	3.602,40 €	- €	- €	- €	3.602,40 €
	11.992,45 €	- €			11.992,45 €

Die Rückstellungsauflösung für Altersteilzeitvereinbarungen wurde im Haushaltsjahr 2016 versäumt. Die Auflösung wird zum Jahresabschluss 31.12.2017 erfolgen.

Die Rückstellung für abzugeltenden Urlaubsanspruch wird zum Jahresabschluss in Anspruch genommen.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer – und Sonderabgabenschuldverhältnissen

Kreisumlage	Stand 31.12.2015	Inanspruchn. 2016	ertragsw. Auflösung	Zugang 2016	Stand 31.12.2016
Aufwand für 2014 - Ist 2016	2.320.300,00 €	2.320.230,00 €	70,00 €		- €
Aufwand für 2015 - Ist 2017	2.515.080,00 €				2.515.080,00 €
Aufwand für 2016 - Ist 2018				1.023.732,00 €	1.023.732,00 €
	4.835.380,00 €	- €	70,00 €	- €	3.538.812,00 €
VbG Umlage	Stand 31.12.2015	Inanspruchn. 2016	ertragsw. Auflösung	Zugang 2016	Stand 31.12.2016
Aufwand für 2014 - Ist 2016	1.415.500,00 €	1.415.500,00 €			- €
Aufwand für 2015 - Ist 2017	1.516.133,00 €				1.516.133,00 €
Aufwand für 2016 - Ist 2018				1.029.956,00 €	1.029.956,00 €
	2.931.633,00 €	- €		- €	2.546.089,00 €
Finanzkraftumlage	Stand 31.12.2015	Inanspruchn. 2016	ertragsw. Auflösung	Zugang 2016	Stand 31.12.2016
Aufwand für 2014 - Ist 2016	636.600,00 €	636.552,00 €	48,00 €		- €
Aufwand für 2015 - Ist 2017	690.857,00 €				690.857,00 €
				324.381,00 €	324.381,00 €
	1.327.457,00 €	- €	48,00 €	- €	1.015.238,00 €
Gewerbsteuerumlage	Stand 31.12.2015	Inanspruchn. 2016	ertragsw. Auflösung	Zugang 2016	Stand 31.12.2016
Abr. 2014 in 2015	113.052,00 €	113.052,00 €	- €	21.309,00 €	21.309,00 €
Rückstellungen FAG ges.	9.207.522,00 €	113.052,00 €	118,00 €	21.309,00 €	7.121.448,00 €

Künftig soll die Rückstellungsbildung nur in Höhe des Differenz- bzw. Erhöhungsbetrages gegenüber der gewöhnlich zu leistenden Umlage erfolgen. Die Rückstellungen FAG sind entsprechend zu korrigieren. Die Korrektur wird zum Jahresabschluss 2018 erfolgen.

Sonstige Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 c) KomHVO dürfen „Sonstige Rückstellungen“ auch für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag **wesentlich** ist.

Die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze durch die Verwaltung ist von den örtlichen Gegebenheiten und den haushaltsmäßigen Auswirkungen abhängig zu machen. **Für die Gemeinde wurde bisher noch keine Wesentlichkeitsgrenze festgelegt.**

Für die Aufwendungen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2013, 2014, 2015 und 2016 waren jeweils im Haushaltsjahr Rückstellungen zu bilden. Diese Aufwendungen wurden jedoch im jeweiligen Haushaltsjahr nicht erfasst und entsprechend auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Die Rückstellungen für die sonstigen Verpflichtungen i.H.v. 10,4 T€ beziehen sich ausdrücklich nur auf die Aufwendungen in Bezug auf die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte im Haushaltsjahr 2017.

Verbindlichkeiten:

	JAB 31.12.2016	JAB 31.12.2015
Verbindlichkeiten	2.639.436,90 €	2.762.076,47 €
Verbindlichkeiten aus Krediten	2.508.755,70 €	2.643.726,08 €
Verb. Kredite zur Zahlungssicherung		
Verbindlichkeiten aus L. und Leistungen	49.562,13 €	39.136,82 €
Verb aus Transferleistungen	2.212,88 €	- €
Sonstige Verbindlichkeiten	78.906,19 €	79.213,57 €

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden ordnungsgemäß übertragen. Es handelt sich um kommunale Altschulden, die im Jahr 2009 von der Zielitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH übernommen wurden. Der zu leistende Kapitaldienst wird zu 100 % von der Wohnungsgesellschaft an die Gemeinde erstattet. In der Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2016 waren Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen i.H.v. 2.508,8 T€ ausgewiesen. Die Verringerung der Kreditverbindlichkeiten begründet sich in der ordentlichen Tilgung im Haushaltsjahr 2016 i.H.v. 135,0 T€.

Von den Kreditverbindlichkeiten wurden 138,6 T€ als kurzfristig eingestuft. Hierbei handelt es sich um die ordentliche Tilgung im Jahr 2017.

Kreditinstitut	Umsch.	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015
DKB	2014	258.640,38 €	280.810,34 €
DKB		643.127,33 €	674.746,41 €
KS Börde	2013	726.495,12 €	763.544,72 €
KS Börde	2013	880.492,87 €	924.624,61 €
		2.508.755,70 €	2.643.726,08 €

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Bilanz weist Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wie folgt aus:

- Kto 35110001 i.H.v. 3.278,10 € aus.
Hierbei handelt es sich um Überzahlungen (Guthaben), die aufgrund einer Rückzahlungsverpflichtung als Verbindlichkeiten auszuweisen sind.

Die Überzahlungen aus dem Vorjahr wurden ordnungsgemäß in das Haushaltsjahr vorgetragen und im Haushaltsjahr 2015 vollständig aufgelöst.

- Kto 3512 – Sicherheitseinbehalte i.H.v. 27.893,91 €

Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, enthält der Bestand der Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalte zum 31.12.2016 noch nicht ausgezahlte Beträge aus den Jahren ab 2008ff.

Die Sicherheitseinbehalte sind zu überprüfen und entsprechend zu bearbeiten.

Sicherheitseinbehalte				
Konto 3512	31.12.2015	Auszahlung	Einzahlung	31.12.2016
Haushaltsjahr 2008	1.275,65 €			1.275,65 €
Haushaltsjahr 2009	1.735,18 €			1.735,18 €
Haushaltsjahr 2010	4.839,72 €			4.839,72 €
Haushaltsjahr 2012	1.871,85 €	582,52 €		1.289,33 €
Haushaltsjahr 2014	26.015,77 €	3.756,69 €		22.259,08 €
Haushaltsjahr 2015	- 4.175,45 €			- 4.175,45 €
Haushaltsjahr 2016			670,40 €	670,40 €
	31.562,72 €	4.339,21 €	- €	27.893,91 €

Sicherheitseinbehalte (FA Polte aus dem Haushaltsjahr 2014 wurden i.H.v. 3.204,58 € ausgezahlt. Ein Restbetrag i.H.v. 181,37 € aus dem Sicherheitseinbehalt) wurde in den Haushalt der Gemeinde übernommen.

Weitere Auszahlungen erfolgten aus einbehaltenen Beträgen aus den HJ 2012 und 2014 i.H.v. 953,26 €.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

VW	Sonstige Verbindlichkeiten		
	JAB 31.12.2015	Zu-/ Abgänge	JAB 31.12.2016
01100 Grundstücksverkäufe	78.881,85 €	- €	78.881,85 €
01320 Spenden	336,42 €	- 336,42 €	- €
01555 Separationsflächen	24,34 €	- €	24,34 €
01567 Eigentum des Volkes	- 29,04 €	29,04 €	- €
	79.213,57 €	- 307,38 €	78.906,19 €

Der negative Bestand auf dem VW-Konto 01567 entstand durch die Buchung einer Auszahlung von Verwahrgeld; wobei der ausgezahlte Betrag über den zum 01.01.2013 vorhandenen Bestand lag. Der negative Bestand wurde aus dem allgemeinen Haushalt ausgeglichen.

In Bezug auf die Spenden erfolgte eine Umbuchung in den Haushalt (186,42 €). Der Restbetrag wurde entsprechend verwendet (Auszahlung an Seniorenclub).

Übernahme Haftungsverhältnisse

Die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie wirtschaftlich vergleichbare Rechtsgeschäfte, d. h. im Allgemeinen die Übernahme einer zusätzlichen Haftung zugunsten Dritter sind für die kommunale Haushaltswirtschaft und für die Gewährleistung der kommunalen Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Gemeinde hat in der Vergangenheit Bürgschaften und andere Sicherheiten übernommen hat.

Passive Rechnungsabgrenzung

	JAB 31.12.2016	JAB 31.12.2015
passive RAG	13.365,32 €	12.563,05 €

Rechnungsabgrenzungsposten sind Positionen in der Bilanz, bei denen aus Gründen der korrekten Ergebnisermittlung der periodenfremde Ertrag oder Aufwand erfasst wird. Der Bilanzansatz zum 31.12.2016 beinhaltet die periodengerechte Zuordnung der Grabnutzungsgebühren.

passive RAG	Stand 31.12.2015	ertragsw. Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2016
	12.563,05 €	169,57 €	971,84 €	13.365,32 €


Prüferin
Mages


Prüferin
Oelze